J. publ. G.
909
-5-

J. publ. g.
909/5

Neutralität

<3661691518001 6

<3661691518001 6

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 909 (5

Von der Neutralität des Wohnortes des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in Kriegszeiten.

Metuendum, ne derelicto, adeoque ſemel diſſoluto iudicio, nunquam reſtitueretur!

Deckherr ad *Blum.* tit. 4. num. 15.

Wetzlar,
in der Wincklerischen Buchhandlung.
1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Wer funfzig oder hundert Meilen vom Kriegsschauplatz entfernt wohnt, der stellt sich die Kriegsgefahren weit weniger fürchterlich vor (*a*), als der, welcher von denselben umgeben ist.

Wer sich aber in der Nachbarschaft des jetzigen Kriegs, mit dem nur der dreyßigjährige Aehnlichkeit hat, aufhält, der wünscht Sicherheit gegen Mißhandlung und Verderben.

Als die Franzosen im Okt. 1792. **Mainz**, Frankfurt und **Weilburg** eingenommen hatten, waren sie, so zu sagen, vor den Thoren

 von

(*a*) Riderque si mortalis vltra
Fas trepidat.
Horat.

von Wetzlar: Und den 21. Sept. 1795. zog ein Französisches Heer von mehr als zwanzig tausend Mann durch diese Stadt.

Damals respectirten die Franzosen noch die in der convention additionelle zum Basler Frieden vom 5. April 1795. bestimmte Demarcationslinie. Es wird Wetzlars Einwohnern unvergeßlich seyn, was man damals einer kleinen Preußischen Garnison, und ihrem trefflichen Befehlshaber, dem Major von Carlowitz, zu verdanken hatte.

Wetzlar ist bekanntlich ein offener Ort, ganz vertheidigungslos, und selbst der Insulte des geringsten streifenden Corps ausgesetzt.

Die schärfste Critik kann daher wol Nichts an den Schritten, welche das Kaiserliche und Reichskammergericht zu seiner Sicherheit bisher gethan hat, aussetzen; man müßte denn von den Cameralen verlangen, daß sie sich ganz leidend verhalten, und sich ohne Zweck und Nutzen für das h. Römische Reich auseinan-

einander sprengen, das Gericht völlig zerrütten und seine Angehörigen so in Ruin und Verderben stürzen lassen sollen, wie es im Jahr 1689. zu Speyer geschehn ist. Niemand hat daran gedacht, die vielen Unglücklichen für das, was sie gelitten und eingebüßt haben, mit einem Pfennig zu entschädigen (*b*).

Sollte das Kammergericht zerstreut werden, so ist sehr zweifelhaft: Ob und wann es wieder werde zusammen gebracht werden?

Aber dann wankt auch die Reichsverfassung selbst, von welcher die Reichsgerichte ein starkes Verband sind.

Es ist also gerechter Wunsch, daß für die Sicherheit des Kammergerichts auf dauerhafte Art gesorgt werde.

Ohne diese wird nach der Art, wie die Franzosen sich nach ihrem Zurückzuge im Oct. 1795. betragen haben, Niemand leicht ihre Zurückkunft abwarten, wenn solche jemals wieder möglich seyn sollte.

Die

(b) Fabers (alte) Staatskanzley, Th. 2. p. 519.

Die Fortbringung des kammergerichtlichen Archivs, welches schon 1682. weit über 3000 Centner betrug, ist nach den local- und sonstigen Umständen eine fast unmögliche Sache; wie der Herr von Fahnenberg, als sehr competenter Richter in Kammergerichtssachen, bis zur Evidenz gezeigt hat. (*c*) Derselbe hält dafür, daß wohl 1000. Pferde zur Fortbringung dieses Archivs erfodert würden. Wer wird, wer kann diese herbey schaffen? Wer wird die erfoderliche Kosten aufbringen? Was würden die Cameralen bezahlen müssen, wenn sie von Wetzlar flüchten wollten? (*d*) Denn in unserm uneigennüzigen Jahrhunderte und nach den neuesten Erfahrungen in diesem Fache, wird die Menschenliebe und wechselseitige Dienstfertigkeit meistens nur nach dem schweren Geldfuß abgewogen und geleistet.

Will

(*c*) Schicksale des Kammergerichts in Kriegszeiten, p. 61. (Wetzlar 1793.)

(*d*) Gutachten der Kammergerichtsprocuratoren, die provisorische Verlegung des Gerichts betr. vom 16. Oct. 1794.

Will man das Archiv Preiß geben? Der Verlust würde unersetzlich, würde unverschmerzlich seyn. Eine Menge der wichtigsten Originalurkunden der Reichsstände, unzählige Ausführungen und Nachrichten von Ihren Rechten, Ansprüchen ꝛc., woran seit drey Jahrhunderten gesammelt worden, und die man in den ständischen Archiven zum Theil vergeblich suchen würde, sind daselbst verwahrt.

Nein, das höchste Gericht eines großen Reichs kann nicht, wie Shakespear, der seinen Schauplatz heut hier und morgen anderswo aufschlug, ambulatorisch seyn; kann nicht mit seinem großen Personale und dem ungeheuern Archiv so auf einmal aufbrechen und in entfernte Gegenden ziehen, wie es sich einmal wegen ansteckender Krankheit von Speyer nach dem benachbarten Städtgen **Ladenburg** auf kurze Zeit begab. (e)

Auch die Verfügungen des gemeinen Bescheids vom 11. Oct. 1794. (Beylage 1.) können einen so großen Gegenstand nicht erschöpfen; noch

(e) Londorp Tom. XIV. pag. 391.

noch können die Benachrichtigungen des Reichs-erzkanzlers (Beylage 2.) vor schleunigen und unerwarteten Kriegsereignissen retten, wie der 19te und die folgenden Tage des Septembers 1795. bewiesen haben.

Für die Erhaltung und die Activität des Kammergerichts ist es wesentlich, daß es mit seinem Archiv an einem Orte unverrückt bleibe. (*f*)

Dazu aber wird vollkommene Sicherheit an seinem Wohnsitze erfodert.

Schon Salomo hat seiner Zeit bemerkt, daß nichts Neues unter der Sonne geschiehet. Wenn man also die vergangenen Zeiten betrachtet,

(*f*) Den ehemaligen Projecten das Kammergericht von Wetzlar zu verlegen, hat am beßten begegnet der K. G. Assessor und jetzige Hessen-Casselsche Justizminister Herr von Bürgel in seiner Correlation bey dem der Visitation übergebenen gedruckten Protocollo Pleni Cameralis de 29. Maii 1770. und 4. Mart. 1771. translocationem Camerae betreffend.

Man s. auch das Gutachten der Protestantischen Kammergerichts-Procuratoren in von Cramers Nebenstunden, Th. 126. p. 270.

trachtet, und Londorps, Meierns, Pachners und andrer Werke durchwandert: So wird man bald überzeugt, daß Sicherheit des Kammergerichts am beßten durch eine von den kriegführenden Mächten beliebte Neutralität für seinen Wohnort erziehlt wird; wenn gleich dieses Wort schon mannichmal in der alten- und neuen Staatsgrammatik contreband gewesen ist. (g)

Denn der §. 87. des unter den Stürmen des dreyßigjährigen Kriegs gemachten Reichsabschieds von 1641. paßt doch wohl nicht auf das Kammergericht; welches ohnehin mit der Politik nichts, sondern blos mit der Justiz zu thun hat.

Das Kammergericht hat schon den 10. Jan. 1793. (h) an Ihro Kaiserliche Majestät seinen Bericht auf Sicherheit und Neutralität für seinen Wohnsiz erstattet, welches ohnehin dem Geiste der Reichsgesetze und der Wahlcapitulation (i) gemäß ist.

Wenn

(g) *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. 4. p. 89. nota a.

(h) von Hahnenberg p. 148. — 154

(i) art. IV. §. 10.

Wenn in einem Kaiserlichen Rescripte vom 11. Oct. 1792. (*k*) weißest bemerkt wird:

„Der bedächtliche Gang der deutschen
„Reichssatzungen zur Handhabung der
„Reichssicherheit reicht nicht zu, dem
„gegenwärtigen Uebel und der dro-
„henden weitern Gefahr zu steuern:"

So paßt das ganz vorzüglich auf die von der Sicherheit des Kammergerichts handelnde Gesetze (*l*) und auf die dermaligen bedenklichen Zeitläufte.

Se. Kaiserliche Majestät haben den kammergerichtlichen Bericht durch ein Hofdecret an das Reich gebracht und die Bereitwilligkeit erklärt, zu allem mitzuwürken, was nur immer zu einer ungestöhrten Justizpflege beytragen möchte.

In einem im Druck erschienenen Schreiben des Herrn Reichsvicekanzlers an den Kaiserlichen Concommissarius zu Regensburg vom 17. Jul. 1793. heißt es:

„Nun

(*k*) von Fahnenberg p. 109.

(*l*) K. G. O. Th. I. tit. 49. R. A. v. 1654. §. 167.

„Nun sind die Comitialien zur Erstat„tung eines Reichsgutachtens aufgefo„dert und die Schuld bleibt auf ihnen „und ihren Höfen liegen, wenn sie „nicht Hand an die Arbeit legen wollen.“

Man weiß es aber von manchen der vordersten Reichstagsminister, daß sie, von Vaterlandsliebe beseelt, nichts mehr wünschen, als daß die Materie von der Kammergerichtssicherheit wirklich zum Vortrage kommen möge. Von diesen edeln Männern ist die Wahl der weisesten und ergiebigsten Mittel zu erwarten.

Es ist daher wol nicht ganz zwecklos, das, was ehmals in solchen Fällen geschehn ist, wieder aufzufrischen und auch das, was die Reichsversammlung selbst that, wenn ihr Gefahr drohete, in Anschlag zu bringen. Neues läßt sich nach von Harpprecht, von Fahnenberg und Andern (*m*) in diesem Fache Nichts sagen.

Allein

(*m*) Der Kammergerichtsadvocat F. W. Hofmann in seiner Schrift: Von den Vorkehrungen des Kammergerichts für seine Sicherheit, 1792. und daselbst p. 9—11. die Litteratur über diese Materie.

Allein Sachen von solcher Wichtigkeit können wol mehrmals und auf andre Art gesagt werden.

Denn auch hier möchte wol eintreffen, was das Kammergericht den 2. May 1646. an die Friedensgesandten der Stände zu Oßnabrück schrieb: „Daß, wofern die Tractaten, wie männiglich hoffet und seufzet, glücklich ablaufen, und der liebe Frieden geschlossen werden sollte, dessen auch das Kammergericht mitgenießen und der punctus securitatis seine Richtigkeit erlangen würde; daß es aber dem Ansehen und den Umständen nach scheine, ob möchten berührte Tractaten noch in etwas zweifelhaften terminis stehn, und Uns zumal schwehr fällt, allhier in Ungewißheit und Sorgen so lang zu warten, bis uns die Ungelegenheit, welches über Nacht geschehen kann, würklich auf den Hals fällt, da wir bereits erfahren, was wenige Tage für Schrecken und Schaden bringen können (*n*).

Das

(*n*) Meiern acta pac. Westph. T. 3. p. 122. u. 530.

Das gebietherische Gesetz der Selbsterhaltung räth daher alle erlaubte Mittel zu ergreifen, und sich nicht auf eine confusionem diuinitus conseruatam zu verlassen.

Läßt man Alles auf den letzten Augenblick ankommen, heißt es wieder, wie 1689.: Qua ratione se quisque, familiam et bona saluare vellet, cuiusque arbitrio relictum (o); So möchte alsdann wol guter Rath theuer seyn.

Gott gebe, daß das 3te Jubeljahr des Kammergerichts (p) durch die beßten Auspicien ausgezeichnet seyn und das deutsche Vaterland sich des Friedens, dessen es aus so mancherley Rücksichten so sehr bedarf, bald zu erfreuen haben möge!

Geschrieben im Nov. 1795.

Erin=

(o) *Deckher* ad Blum. p. 47.

(p) Rhapsodien aus dem reichskammergerichtl. Rechte und Processe. Wetzlar 1795. 8.

Erinnerungen aus der Geschichte.

Das Kammergericht war seit dem Jahre 1528. zu Speyer.

Im Jahr 1552. nahm Frankreich dem Deutschen Reiche Metz, Tull und Verdun weg. Noua et hactenus inaudita imperii perturbatio, iudicii quoque rationes variis modis afflixit. Nam et *Gallus* propemodum in conspectum loci (vrbis *Spirae*) progressus est atque *iudices et reliquos omnes in tuta abire compulit.* Quamuis autem mense *Iunio* redirent, tamen *vsque in Nouembrem caussae tractari non potuerunt.* Quae res *magnum* illis *impedimentum* praestitit. (*q*)

Kaiser Carl *V.* rescribirte am 14. Apr. 1554. der Stadt Cöln um Beförderung gemeinen Nutzens und Rechtens, das ganze Gericht, da es eine Zeitlang von Speyer verrückt

(*q*) Excerpta e libro anotationum de personis iudicii Cam. a primo illius exordio vsque ad annum 1572. apud de *Ludolf* comentat. iur. Cam., append. X. p. 377.

rückt und wenn sie deshalb ersucht würde, gutwillig und ungeweigert einzunehmen; wozu sich auch die Stadt willfährig erklärte. (*r*)

Schon Kaiser Max. II. erklärte in einem Schreiben an Kurmainz vom 22. Apr. 1568. die Translation des Kammergerichts und Verwahrung des Archivs in Kriegszeiten für ein hochwichtiges Werk, welches der Kaiser ohne Rathspflegung der Kurfürsten ingemein und ohne scheinbaren großen Nothfall nicht auf sich nehmen wollte (*s*).

Das Reichsgutachten vom 29. April 1641. auf des Kammergerichts Vorstellung (*t*) sagt:

1.) Es wäre vor allen Dingen sorgfältig zu trachten, daß dieses höchste Gericht, daran Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reiche und dessen Kurfürsten und Ständen insgesamt, auch

---

(*r*) Harpprecht Staatsarchiv des K. G., Theil VI. S. 308—311.

(*s*) Harpprecht in den Anmerkungen ad C. O. C. Th. 1. tit. 63.

(*t*) *Ludolf* histor. sustentat. Cam., im Anhang p. 14.

auch einem Jeden in particulari so hoch und viel gelegen, in seinem Wesen, insonderheit das Archiv in guter Verwahrung und Sicherheit beständig erhalten werden möge; als welches vornehmlich auf der Sicherheit des Orts bestehe.

2.) Wäre billig dahin sorgfältig zu sehen, wie sowol des Kammergerichts Personen, als dem Archive bey den im Reiche empor gehenden Kriegsgefährlichkeiten und höchstschädlichen Conjuncturen in andere Wege Sicherheit verschaft und entweder ein solcher Ort ausersehen werde, dahin sich die Kammergerichtspersonen auf den Nothfall samt dem Reichsarchiv *ad interim* erheben; oder mit der Stadt Speyer ein solches *expediens* ergriffen werde, kraft dessen dieselben *in loco* verbleiben und sich einigen feindlichen Ueberfalls nicht zu befahren haben mögen.

3.) Hätte man kein sicherer — noch besseres Mittel ersinnen können, als daß Ihre Kayserliche Majestät zu Conservation dieses Ihro und dem Reiche so hoch importirenden Gerichts, dasselbe nicht allein fürbaß mit Einquartierung ver-

verschonen, sondern auch nachgeben, damit Präsidenten und Assessoren sich entweder durch sich, oder vermittelst anderer vermögenden Interponenten bey Frankreich und Schweden um dergleichen Einquartierungs-Verschonung auch ihren Theils sich bewerben und in Sicherheit ohne dergleichen gefährliche und kostspielige Transportationen des Gerichts und Archivs gestellt, auch also verursacht werden, nicht allein in Speyer zu verbleiben, sondern auch die Gott wolgefällige Justiz rechtschaffen zu administriren.

Bey dem Deputationstage zu Frankfurt 1643. erinnerten Oesterreich, Bayern, Wirzburg, Braunschweig, Hessen, Münster und Andre: Dem Kammergericht wäre an Hand gegeben worden, sich in Neutralität einzulassen, dieses wäre das beßte Mittel.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen ließ das Kammergericht 1645. vorstellen, falls die Camerales keine Exemtion

von den Kriegsdrangsalen genießen sollten, so müßten sie den Ort gänzlich verlassen und dieses des Reichs höchstes Kleinod, welches nach so vieljähriger Sorgfalt der Kurfürsten und Stände conservirt worden, zu gänzlichem Untergange gerathen lassen. Doch wäre diese höchste Justiz zur Desolation gerathen zu lassen, für der Posterität nicht zu verantworten. Camerales wären notorie communes imperii ministri, indem denselben der Kurfürsten und Stände, auch des Reichs Unterthanen Sachen aduocando, patrocinando und decidendo anvertraut wären. (s) Im Sept. 1645. kommt die Sache zur Berathung. Sachsen Altenburg und Hessen Darmstadt votiren: Dieses höchsten Gerichts im Reiche solle man sich billig annehmen.

Lüneburg: Frankreich hätte die ganze Stadt(Speyer) wollen neutral machen. Hessen Darmstadt: Man habe in aula *imperiali* die Neutralität dem Reichsabschiede (von 1641.) zuwider

(s) Meiern acta pac. Westph. Tom. 2. p. 65.

zuwider zu seyn ermessen, könne aber conniuendo beschehen.

Pommern et reliqui assensere Luneburgensi: Die ganze Stadt Speyer neutral zu machen. (*v*)

Die Kaiserlichen Gesandten erklärten: Die Stadt an sich wäre kein wehrhafter Posten; doch wäre der status rerum an sich bewandt, daß sich sowol ein als andrer Theil solcher Stadt wohl bedienen könnte und stünde daher zu besorgen, daß, wenn schon Ihro Kayserliche Majestät in die Neutralität willigten, jedennoch die Franzosen selbige eueniente casu schwerlich halten würden, wie sie izt des Duc d'Enguien salua gardia nicht respectirten: dadurch würde man diesseits um die Passage über den Rhein gebracht, welcher bey Speyer besser als zu Philipsburg zu passiren sey. (*w*)

Bey der Deliberation zu Oßnabrück vom April 1646. (*x*) ließ sich Oesterreich also ver-

(*v*) Meiern Tom. 1. p. 603.
(*w*) Meiern Tom. 2. p. 64.
(*x*) Meiern Th. 2. p. 988.

nehmen: Es wäre auf alle mögliche Mittel und Wege zu denken, wie das Kammergericht und dessen membra sicher leben können; sonst dürfte es sich vollends gar zerschlagen, da doch billig darauf zu sehen wäre, damit sowohl die alten Consiliarii, denen die Gelegenheit dieses hohen Tribunals besser bekannt, dabey behalten, als auch jüngere mit zugezogen werden möchten.

Und **Magdeburg**: Gleich wie an Securität und Conservation des Kammergerichts Ihrer Kayserlichen Majestät und sämtlichen Kurfürsten und Ständen, auch vielen priuatis hochgelegen: Als sey nicht mehr als billig, dahin zu sehen, wie dasselbe in Sicherheit gesezt werden möchte.

Den 21. Aug. und 27. Nov. 1646. schreibt das Kammergericht an die zu Münster wegen des Friedens versammelte Kaiserliche und Reichsständische Gesandten: Man hätte nicht unzeitig zu befahren, wenn nicht von allerseits kriegenden Völkern und Parteyen eine beständige Sicherheit *in vim pacti publici*, deren

deren sich das Kammergericht auch bey zufälliger Necessität zu gebrauchen, verglichen und stabilirt werden sollte (*y*).

Die Westphälischen Friedensgesandten deliberirten: Wie dem Kammergericht aus den Angustien zu verhelfen?

Magdeburg und **Brandenburg-Culmbach** votirten: Man solle **Schweden** um Intercession ad Gallos ersuchen; Galli wären schon zu Münster zur Neutralität disponirt.

Hessen-Darmstadt: Der Cameralen sey sich billig anzunehmen, die Stadt sey ein connexum.

Braunschweig, **Mecklenburg**, **Pommern**, **Würtemberg** und **Hessen-Cassel** hielten dafür: Sey nicht zu helfen, die Stadt und Kammer erlange dann die **Neutralität**, und es wurde beschlossen:

> die Kaiserlichen (Gesandten) um Verstattung der Neutralität für Speyer zu ersuchen (*z*).

Schon

(*y*) Meiern Th. 3. p. 663. u. 666. und *Ludolf* histor. sustentat. Cam. im Anhange, p. 77.

(*z*) Meiern acta pac. Westph. T. 2. p. 234. u. 235.

Schon den 17. Jun. 1646. hatten die Gesandten der Kurfürsten und Stände zu Oßnabrück an den Kaiser

um die Neutralität für die Stadt Speyer und das Kammergericht geschrieben (*a*).

Die weitere Deliberation vom 17. Merz 1647. gieng eben dahin (*b*).

Nach dem Reichsabschiede von 1654. §. 167. will der Kaiser die Sicherheit dieses höchsten Gerichts angehöriger Personen sich dergestalt lassen angelegen seyn und sie in des Reichs Schutz nochmals aufnehmen, auch allen Kurfürsten und Ständen und sonderlich den nächstgesessenen des Orts, wo das Kammergericht gehalten wird, auferlegt haben, gemeldete Personen bey solchem Schutz auf alle Begebenheiten zu handhaben. Da sich auch neue Kriege im Reiche anspinnen solten, will sich der Kaiser ihrer und derselben Sicherheit in Zeiten väterlich annehmen.

Mit

(*a*) Meiern Th. 3. p. 543.
(*b*) Meiern Th. 5. p. 246.

Mit diesem, vorzüglich den Benachbarten aufgetragnen, Schutz kommt wenig überein, wenn benachbarte Rentkammern Frucht- Fourage- und Holzsperren gegen die Stadt Wetzlar, welche ein sehr kleines Gebieth und nicht ein einziges Dörfgen hat, zuweilen anlegen, und sich dabey nicht zu erinnern scheinen, daß die benachbarten Unterthanen wol hauptsächlich nur von dem Verkauf ihrer Producte in der Stadt Wetzlar, die herrschaftlichen Abgaben zu entrichten im Stande sind.

Nach dem Reichsgutachten vom 1. Oct. 1666. wurde der Kaiser ersucht, für die Sicherheit des Kammergerichts wegen der am Rhein entstandenen Unruhen zu sorgen (c).

1672. den 27. Aug. stellt das Kammergericht dem Kaiser vor, daß die Stadt Speyer als ein unbefestigter, offener Ort mit einhelligem Schluße aller in- und ausländischen Kronen ꝛc. in beständige Neutralität gesezt werden möge. Kurmainz interessirt sich des-

(c) Pachner, Reichsschlüße Th. 1. p. 240.

deshalb 1673. und 1674. bey Frankreich. (*d*) Den 9. Sept. 1673. ergehet ein Reichsgutachten über die dem Kammergericht zu leistende Sicherheit. (*e*)

In dem Kaiserlichen Commissionsdecret an die Reichsversammlung vom 4. May, 1674. (*f*) heißt es: Ihre Kaiserliche Majestät werden gern sehen, wenn sich ein zulängliches Mittel hervor thun wird, wodurch dem Kammergericht zu Speyer und selbiger Stadt, bey jetzigen gefährlichen Läuften, die verlangende Sicherheit verschafft werden möchte. Und ob zwar Seine Kaiserliche Majestät angeregter Neutralität halben kein sonderbares Bedenken tragen, so werden doch dieselben sich dazu eher nicht verstehen können, bis man derentwegen zuvor an Seiten Frankreich und zwar schriftlich in forma probante genugsam versichert seyn wird. Hieraus ergieng das

(*d*) Harpprecht Nachrichten von des Kammergerichts Schicksaalen ꝛc. p. 99 und 107. (Frankfurt, 1759.)

(*e*) Pachner Reichsschlüsse, Th. I. p. 675.

(*f*) Pachner Th. I. p. 715.

das Reichsgutachten vom 28. May 1674.: (g) Sò viel das Suchen des Kaiserlichen Kammergerichts betrift, demnach Ihre Kaiserliche Majestät zu dessen Sicherheit die Neutralität der Stadt Speyer sich nicht zuwider seyn lassen; Als kann man an Seiten Kurfürsten und Stände sich damit conformiren.

Den 16. Jul. 1674. gibt Ludwig XIV. Turennen Vollmacht, um mit der Stadt Speyer eine Neutralität zu schließen. (*h*) (Beylage Num. 3.) Den 29. Jul. 1674. stellte Turenne die Versicherung über folgende Neutralitäts-Artickeln aus (*i*): Daß das Kammergericht und die Stadt Speyer ihre Freiheiten, wie vor dem Kriege, ferner geniessen; daß sie in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte nicht betrübt, noch Handel und Wandel gehindert werden; daß die Stadt von allen Einquartierungen und Durchzügen befreyt seyn und daß von den Einwohnern der Stadt einige Contributionen, unter

(*g*) Pachner Th. 1. p. 719.

(*h*) Pachner Th. 1. p. 736.

(*i*) *Roding* p. 10. und 11.

unter was Vorwand und Namen das sey, nicht gefodert werden sollen; Daß die Französischen Officiers, Soldaten und andre von der Armee freyen Zutritt in der Stadt haben, um das Nöthige gegen Bezahlung einzukaufen; daß aufs Längste in zween Monaten das Kammergericht und die Stadt gleiche Urkunde wegen ihrer Neutralität von Sr. Kaiserlichen Majestät beyzubringen haben.

Den 31. Jul und 4. Aug. 1674. zeigt das Kammergericht dem Kaiser und Reich die von Frankreich bewilligte Neutralität an und bittet

dem gemeinen Wesen zum Beßten und *ob morae periculum*

eine Gegenexpedition auf sämmtliche Völker Ihrer Kaiserlichen Majestät, und Ihrer Alliirten (*k*)

Den 18. Aug. ergehet auf diesen Antrag ein willfähriges **Reichsgutachten**: (Beylage **Num.** 4.)

damit

(*k*) Pachner Th. 1. p. 734. und 735.

damit die Stadt Speyer zu Conservation dieses höchsten Gerichts ihre Sicherheit erhalten, mithin das heylsame Justitzwesen in seinem Laufe ungehindert bleiben möge (*l*).

Dieses wird vom Kaiser den 15, Oct. 1674. also ratificirt: (Beylage, Num. 5.) „Wie nun Kais. Majestät allergnädigst vernommen, daß in die Speyrische Neutralität an Seiten der Krone Frankreich bereits gewilligt worden sey: Also haben auch dieselbe in Ansehung des daselbst befindlichen Reichsarchivs und damit die heilsame Justitz um desto ungehinderter administrirt werden möge, Ihres höchsten Orts kein weiteres Bedenken, angeregte Neutralität mit zu belieben; wie denn Se. Kaiserl. Majestät allschon *in antecessum* vor Einlangung des Ihro erstatteten Reichsgutachtens, derentwegen Dero Kaiserl. Generalität behörige Ordre ertheilt haben" (*m*).

Dadurch wurde also

die

(*l*) Pachner l. c.

(*m*) Pachner Th. 1. p. 744.

die Neutralität des Wohnorts des Kammergerichts zu einem vollständigen und förmlichen **Reichsschlusse.**

Schon den 26. Sept. 1674. rescribirte der Kaiser der Stadt Speyer (*n*): „Wir haben in sonderbarer Consideration des dorten befindlichen Reichsarchivs und zu ungehinderter Administration der heilsamen Justitz Unsrer Kaiserl. Generalität anbefohlen, ihrer Seits nichts vorzunehmen, das der Neutralität zuwider laufen möchte.

Die Neutralität für Speyer wurde vom König Ludwig XIV. 1675. ratificirt (*o*); nachdem das Kammergericht an denselben geschrieben hatte (*p*). 1678. $\frac{13}{3}$ Jun. wird durch ein Kaiserliches Commissionsdecret (Beylage Num. 6.) die Vorstellung des Kammergerichts vom 3. May desselben Jahres

wegen

(*n*) Roding, p. 12.

(*o*) Harpprecht Nachrichten von des Kammergerichts Schiksaalen in Kriegszeiten, p. 105. und 113.

(*p*) Harpprecht p. 108.

wegen Perpetuirung der Neutralität auf künftige Kriegsfälle, weil das Gericht mit den Kriegsgeschäften im geringsten nicht implicirt ist, sondern der Justitz und deren Administration allein abwartet, der Reichsversammlung zur Ueberlegung mitgetheilt. (q)

1680. den 30. Jan. schrieb das Kammergericht an die Reichsversammlung, (r) daß weil dieselbe bey den jüngst vorgewesenen Kriegsunruhen zu Bewerkstelligung der, **der Stadt Speyer in Ansehung des Kammergerichts ertheilten Neutralität**, das Ihrige rühmlich beygetragen, als lebe man der Hoffnung, die Reichsversammlung werde in hoc puncto *perpetuae securitatis* ein ebenmäßiges Gutachten verfassen. (s)

Den

(q) Neue Sammlung der R. A. Th. 4. p. 118. Pachner Th. 2. p. 140.

(r) *Deckherr* ad Blum, p. 49.

(s) *Deckherr* p. 49.

Den 30. Jan. 1680. bittet das Kammergericht den Kaiser, (t) die vormals zwischen Kaiserlicher Majestät und der Krone Frankreich beliebte, auch von Kurfürsten und Ständen des Reichs gut befundene, wegen lezter Kriegstroublen der Stadt Speyer zur Conservation der Justiz, ertheilte Neutralität nun mehr auf alle künftige Fälle durch einhelligen Vergleich *in vim pacti publici* zu perpetuiren, dem jüngst geschlossenen Frieden zu annectiren, damit solchemnach dieses höchste Gericht, welches mit einigen Kriegsaffairen nicht afficirt ist, sondern nur allein der Justiz abwartet, im übrigen auch die Stadt Speyer als ein unbefestigter Ort allen Insulten und der geringsten militairischen Gewalt exponirt ist, bey allen künftigen Begebenheiten und Kriegsempörungen in beharrlicher Sicherheit erhalten werde, und zu solchem Ende derjenige Ort, wo ermeldtes Gericht seinen Siz hat, in Kraft einer solchen immerwährenden Neutralität von allen

(t) *Deckherr* p. 50.

len Durchzügen, Einquartierung, Contribution und andern Kriegsbeschwerden gänzlich befreyt bleibe.

Durch ein Kaiserliches Commissionsdecret vom 6. Jun. 1681. wird verlangt, diese Securitätssache in Reichsberathung zu stellen.

Das Kammergericht empfiehlt sie der Reichsversammlung den 22. Jul. 1681. (*u*) Den 7. Oct. ebendeßelben Jahres berichtet das Kammergericht dem Kaiser (*u* 2), daß sich der status rerum um ein Merkliches geändert, indem am nächstverwichenen Dienstage die benachbarte Stadt Strasburg von den Königlich Französischen Waffen (mitten im Frieden) occupirt worden, und Jederman besorge, daß es hiebey nicht bleiben werde. Indessen wäre in materia securitatis des Kammergerichts beym Reiche noch Nichts erfolgt. Das Kammergericht bäte also, wenn kein ander Expediens übrig seyn sollte, damit solches nicht gänzlich zertrennt und dissipirt werden möchte, der Stadt Speyer und deren sämmtlichen Einwohnern

(*u*) *Deckherr* p. 51.
(*u* 2) *Deckherr* l. c. p. 52.

nern die in vorigen Kriegsjahren erlangte Neutralität aufs Neue zu gestatten und unter Kaiserlicher Hand und Siegel mitzutheilen; wie denn die Stadt Speyer hoffe, dergleichen von der Krone Frankreich auch zu erhalten. (*v*)

Den 7. Oct. 1681. bittet das Kammergericht auch die Reichsversammlung, (*w*) bey Ihrer Kaiserlichen Majestät Dero Recommendation fodersamst dahin anzuwenden, damit ermeldete Neutralität zur Conservation des Kammergerichts der Stadt Speyer ertheilt, und der, aus längerer Zurückbleibung zu besorgende, unersezliche Schaden und des Gerichts gänzliche Dissolution anizt noch abgewendet werden möge.

Das Kammergericht empfiehlt seine Sicherheit in fernern Schreiben an Kaiser und Reich vom 7. Oct. und 4. Nov. 1681. (*x*)

Den 15. Jan. 1683. fodert der Kaiser ein Reichsgutachten wegen Veststellung der vom Kam-

(*v*) *Londorp* Tom. XI. p. 585, 589, 595, 602, 605, 610, 622.

(*w*) *Deckherr* ad Blum. p. 53.

(*x*) *Deckherr* p. 54 — 57.

Kammergericht verlangten, ganz nothwendigen Sicherheit. (*y*)

Darauf wird in den 3. Reichscollegien von der Securität und Translation des Kammergerichts geredet. (z)

Den 25. May und 22. Jun. 1683. schreibt das Kammergericht an die Kaiserliche Prinzipal-Commission beym Reichstage, daß ihm wenigstens ad interim zu der verlangten Securität *per modum prouisionis extraordinariae* verholfen, ein gewisser Schluß von Reichs wegen gefaßt und also der Lauf der Justiz ungehindert, auch das ganze Gericht in seiner Consistenz erhalten werden möge. (*a*)

Der Kaiser bringt die Sache den 30. Jun. 1683., 6. Merz, 19. Apr. 1684. aufs Neue an das Reich. (*b*)

Den

(*y*) Pachner Th. 2. p. 428.

(z) Pachner Th. 2. p. 444.

(*a*) *Kulpis ad Monzamban.* P. II. p. 136. und 143. Pachner Th. 2. p. 453.

(*b*) Pachner Th. 2. p. 457., 478., 481.

Den 17. Febr. 1689. wird durch ein Kaiserliches Commissionsdecret dem Reich bekannt gemacht:

„Daß durch den Französischen feindlichen Einfall nebst andern verübten Unthaten und dem Reich zugefügten Schäden, auch das Kammergericht zu Speyer zerstreut und alle demselben zu Beförderung der heylsamen Justiz anvertraute Verrichtung gesteckt worden." (*c*)

Was die Verzögerung der Sicherheits-Maasregeln für das Kammergericht für Folgen haben würde, hat der fürtrefliche Deckherr prophetisch vorausgesagt, (*d*) und nachher sich darüber gerecht und bitter beklagt. (*e*)

Er verlohr, als Ludwig XIV. die Stadt Speyer auf Pfingsten 1689. verbrennen

ließ,

(*c*) Pachner Th. 2. p. 660.

(*d*) Vindiciae pro veritate et iustitia rei iurisque Cam., tit. 4. n. 15. (edit. de 1689.)

(*e*) Monumenta lectionis Cam. antiq., comentat. ad ord. Cam. P. 2. tit. 34. n. 3.

ließ (*f*), unter andern seine auserlesene Büchersammlung (*g*).

(*f*) Kuhlmanns Geschichte der Zerstöhrung der Reichsstadt Speyer 1789. 8.

Pfeffel abregé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne, Tome second p. 433. (a Paris, 1777. 8.) Le marquis de *Louvois* donne l'ordre barbare de *devaster entierement le Palatinat* et les provinces d'empire, qui confinent immediatement à l'Alsace. Il ne fut que trop bien obéi: les villes imperiales *de Spire* et de Worms, les villes capitales du Palatinat, du Margraviat de Bade, plus de quarante autres villes florissantes et un nombre infini de bourgs et de villages furent brulés inhumainement pendant l'hiver même, au mois de Fevrier; (1689.) leurs habitans reduits à la plus affreuse misere, se disperserent au loin, jusqu'en Amerique; et le pays le plus fertile de l'Allemagne devint en moins de quinze jours un horrible desert. Le soldat, avide de butin, n'epargna ni les tombeaux des electeurs Palatins à Heidelberg, ni le *caveau des anciens empereurs a Spire.* Il ouvrit dans celui ci, les cercueils de pierre des empereurs Albert et Adolfe: on les trouva ensevilis dans du plomb laminé, sans autres ornemens quelconques. Ces depouilles n'etant point faites pour tenter l'avarice du soldat, il epargna les autres cercueils. *La destruction de la ville de Spire fut fatale à la Chambre Imperiale, la quelle y siegoit depuis plus de cent soi-*

xante

Wäre die von dem Kammergericht in Zeiten vermittelst eines Staatsvertrags vorgeschlagene Neutralität zu Stande gekommen, so würde wol das nachherige traurige Schicksal der Verwüstung seines Wohnsitzes zu Speyer nicht erfolgt seyn! So sahe wenigstens das Kammergericht die Sache im Jahr 1759. an (*h*).

1702. den 4. Dec. wird durch ein Reichsgutachten für bekannt angenommen:

daß diejenigen Orte, wo solenne Convente, Tractaten und die Reichsgerichte gehalten werden, benanntlich Münster, Oßnabrück ꝛc. Speyer (Wetzlar) mit Garnison verschont, hingegen den-

---

xante ans. Obligés de se sauver audéla du Rhin, les membres de ce tribunal auguste errerent quelque tems de ville en ville, jusqu'a ce qu'enfin la diéte arreta de le fixer a Wezlar, petite ville imperiale du cercle de haut Rhin, où la Chambre Imperiale subsiste encore aujourdhui. —

Litzels Beschreibung der Kaiserl. Begräbniß in der Stadt Speyer, p. 120. (Speyer, 1751. 8.)

(*g*) *Deckherr* praef. ad consultat. forens.

(*h*) Fabers neue Staatskanzley, Th. 1. p. 46.

denselben völlige Sicherheit gestattet werde — damit man in beständiger Ruhe und Sicherheit des Vaterlands Wohlfarth besorge (*i*).

Im Oesterreichschen Succeßionskriege wurde im Jahr 1745. durch eine Negotiation bey den Französischen und Oesterreichschen Feldherrn eine Neutralität für den Wohnsitz des Kammergerichts bewürkt (*k*).

Im siebenjährigen Kriege führte das Kammergericht in einem Schreiben an den Kaiser vom 6. Jan. 1759. aus der Geschichte umständlich aus, daß eine Neutralität für das Kammergericht und seinen Wohnort das beßte Mittel zu seiner Erhaltung wäre (*l*).

Eine solche Neutralität für die Stadt Wetzlar und vollkommenste Sicherheit für das Kammergericht wurde auf dessen Verwendung im Dec. 1759. zwischen den Heerführern der alliirten

(*i*) Pachner Th. 3. p. 53.

(*k*) Fabers neue Staatskanzley, Th. 1. p. 47

(*l*) Faber l. c. p. 46. und 55.

aliirten und französischen Armeen, dem Prinzen Ferdinand von Braunschweig und dem Duc de Broglie zu Stande gebracht. Darinn lautet unter andern der art. IV. also:

> Es sollen keine Officiers und Soldaten beyder Armeen, es sey in welchen Fällen, oder unter was einem Vorwande in die Stadt Wetzlar einrücken, noch weniger allda Posten fassen, oder Quartier und Rasttage nehmen; vielmehr sogar der Durchmarsch durch die Stadt ihnen verboten seyn, und bleibt allein den Commissairs beyder Armeen frey, ihrer Unterhandlungen halben auf die von den Generälen beyder Heere ertheilten Pässe sich dahin zu begeben.

Und art. V.

> Contribution von der Stadt und ihrem Gebiethe zu heben, soll so dem einen, wie dem andern verboten seyn. Eben so wenig soll der Stadt einige Lieferung von Lebensmitteln, Fourage oder andern Be-

dürf-

dürfnissen, auch keine Einquartierung oder Anlage von Magazinen oder Hospithälern zugemuthet werden.

Im Spanischen Successionskriege hatte das deutsche Reich im Jahre 1702. Ludwig dem XIV. den Krieg angekündigt. (*m*)

Der Kurfürst von Bayern behauptete in Schreiben an den Schwäbischen • uno Fränkischen Kreyß, (*n*) daß dieser über die Spanische Erbfolge entstandene Streit das Römische Reich ganz nicht berühre, und daß er sich des Donaupasses zu Ulm nur so lang versichert hätte, bis die Kriegsgefahr nachgelassen hätte. (*o*) Die Reichsversammluug gerieth wegen Occupation der Stadt Ulm in große Verlegenheit und wollte ihren Wohnsiz von Regensburg verrücken. Der mit Frankreich ver-

---

(*m*) Fabers (alte) Staatskanzley, Th. 7. p. 701.

(*n*) Faber Th. 7. p. 552.

(*o*) Faber Th. 7. p. 750.

verbündete Kurfürst ertheilte den 8. Jan. 1703. wegen Sicherheit des Reichstags eine Assecuration. (*p*)

Es erfolgten viele Reichsgutachten, den 21. Dec. 1702., 2. Jan., 10. 26. 29. Merz, 8. 12. 16. 24. April und 3. Dec. 1703. 19. Jan. 25. April 19. Aug. 1704., (*q*) um wegen Securität der Stadt Regensburg eine Convention mit Kurbayern zu schließen, und daß der Kaiser solche genehmigen und die Kaiserliche Generalität sich darnach richten möge. Es heißt daher in dem Reichsschlusse vom 3. Dec. 1703.:

> Daß die Neutralität das Mittel sey, wodurch der Reichsconvent in seine Activität und vollkommene Sicherheit und die Reichsstadt Regensburg in den vori-

(*p*) Faber Th. 8. p. 132., 140., 149., 159., 166., 212. Th. 9. p. 437.

(*q*) Pachner Th. III. p. 56, 57, 59, 75, 76, 79, 82, 85, 112.

vorigen Stand und alte Freyheit gestellt werden könnte; — Immassen es dann bey Errichtung dieser Neutralität die beständige Meynung hätte, daß hiedurch kein Eingang zu anderweitiger Neutralität im Reich gemacht, Etwas wider Seine Kaiserliche Majestät und des Reichs Respect verhänget, die in materia belli und sonst auch occasione horum motuum gemachte Reichsschlüsse geschwächt, oder denselben in viel oder wenig derogirt, oder auch *nexus foederum* aufgelößt werden solle. ꝛc. (*r*)

Es wurden auch hiernächst wegen der Sicherheit und Neutralität der Stadt Regensburg Kaiserliche- und Reichs- und Kurfürstlich Bayersche Assecurationsacten ausgewechselt. (*s*)

Was die Reichsversammlung in neuern Kriegen (1742. und 1759.) für ihren Wohnsitz

(*r*) Faber Th. 8. p. 217. Pachner Th. 3. p. 90.

(*s*) Faber Th. 9. p. 354. — 360. und p. 421.

sitz für Sicherheitsmittel ergriffen habe, ist bekannt. (*t*)

Die grosmüthige Königin **Maria Theresia** versicherte dem Kaiser Carl VII., mit dem sie im heftigsten Kriege befangen war, für ihn und seine Familie eine vollkommene Unverlezlichkeit in seiner Residenz zu München. (*u*)

Resultat.

Kann die unter der Kaiserlichen Majestät als Reichsoberhaupte versammelte Reichsversamlung, welche die Gesezgebung und das Recht Krieg und Frieden zu beschließen ausübt, eine **Neutralität** für ihren Wohnsitz während eines von ihr selbst beschlossenen **Reichskriegs** ein-

---

(*t*) **Moser** von den deutschen Reichstägen, Th. 2. p. 528. und 532.

(*u*) **Milbiller** Geschichte Deutschlands im achtzehnten Jahrhundert, 2ter Theil, S. 88. (Zürich, 1795.)

eingehen: Warum sollte nicht eine solche Neutralität für den Wohnort des Kammergerichts, für dieses wahre Friedensgericht! welches mit der Politik Nichts zu thun hat, statt finden?

Es ist daher zu wünschen, daß deshalb schleunige Vorsorge provisorisch getroffen und solche Neutralität im künftigen Frieden auf ewige Zeiten durch einen Staatsvertrag festgesezt; auch in demselben der Rest der von Speyer nach Strasburg im Jahr 1689. entführten Acten mit Erfolg reclamirt werden möge. (v)

(v) Harpprecht, p. 153.

Bey=

Beylagen.

Num. 1.

Gemeiner Bescheid.

Da bey den abwechselnden dermaligen Kriegs-Ereignissen diesem Kaiserlichen Reichskammergericht obliegt, in Zeiten die nöthige Vorsichts-Anstalten sowohl wegen Rettung des Archivs, dem Reichs-Abschied von 1570. §. 104. und dem C. O. C. P. 2. T. 36. §. 2. gemäs, zu treffen, als auch nach Vorschrift der K. G. O. Th. 2. T. 34. §. 2. einen sicheren und gelegenen Ort zu erwählen, wohin das Gericht, bis die Kriegsgefahr vorüber gehet, einstweilen bedürfenden Falls verlegt werden mag; so wird dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren anbefohlen,

1) ihr Gutachten, wohin das Gericht bey sich vergrössernder Kriegsgefahr einsweil zu transferiren, nach Vorschrift des Visit. Mem. von 1556. §. 14. und C. O. C. P. 2. tit. 36. §. fin. längstens in Zeit 8 Tagen zu erstatten, sodann

2) ohnverweilt anzuzeigen, welche Rechtssachen von ihren Principalen am angelegensten betrieben werden, zu welcher Zeit solche introduciret, auch ob- und wann darinn zur Entscheidung bereits submittiret worden, wobey denn auch die damit allenfalls in Verbindung stehende Sachen zu bemerken wären. Und da bey der vorhandenen grossen Menge der Archivalstücke und Prozeß-Acten unvermeidlich nöthig ist, eine Absonderung der wichtigen, zur Rettung vorzüglich qualificirten, von den minderwichtigen und unerheblichen dahier zurück zu lassenden Acten, zur Erleichterung des Transports, vorzunehmen; So wird den Advokaten und Prokuratoren

3) ohnverhalten, daß die abgeurtheilte oder verglichene Prozesse, wie auch die auf sich ersitzen gebliebene Sachen, worin kein legitimirter Anwalt mehr vorhanden, nicht weniger die Acten voriger Instanz in vorberührten Appellations-Prozessen dahier zurückgelassen, und der Aufsicht des Magistrats, dem vorberührten R. A. von 1570. §. 104. gemäs anvertrauet werden sollen. Dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren werden daher

4) angewiesen, zu Ausfindigmachung nurgedachter Acten mit beyzuwürken, auch was sie

auf-

ausserdem zur Erleichterung des Transports und zur Erreichung der gesetzlichen Absicht bey zunehmender Kriegsgefahr, das ihren Principalen allerdings wichtige Archiv zu retten, zuträglich zu seyn erachten, ungesäumt pflichtmäsig an Handen zu geben.

In Consilio pleno 11. Oct. 1794. (v)

Num. 2.

Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Maynz, des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Worms ꝛc. ꝛc. Unsern Grus zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrne, Vest- Ehrsam- und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter und liebe Besondere,

Aus des Herrn Kammerrichters und Eurem Schreiben an Uns vom 11. dieses haben wir ausführlicher ersehen, was Derselbe und Ihr wegen Flüchtung der Kammergerichtlichen Archive näher veranstaltet und wohin diese Archive sowohl, als das Gericht selbst, nöthigen Falls

(v) Die Procuratoren übergaben ihr Gutachten den 16. Oct. 1794. S. v. Berg Staatslitteratur von 1795., S. 35.

falls einsweil translocirt werden sollen. So wie Wir nun alle diesfalls getroffene vorsorgliche Anstalten vollkommen gesezlich und zweckmäsig finden, auch Unsers Orts (falls diese Translocation wirklich nöthig werden solte) ebenfalls dafür halten, daß die Reichsstadt Schweinfurth in Franken nach allen Umständen der schicklichste Ort sey, welcher zu des Kammergerichts Interimswohnsitz auserseben werden könne, so haben Wir nicht ermanglet, unterm heutigen dato Unserm Canzleyverwalter die diesfalls erforderliche reichserzkanzlerische Befehle zugehen zu lassen. Zugleich aber müssen Wir zu des Herrn Kammerrichters und Eurer Beruhigung bemerken, daß noch zur Zeit für das rechte Rheinufer und sonderlich für entfernte Gegenden, wie Wetzlar, ganz keine Gefahr vorhanden sey, und Wir zuversichtlich hoffen dürfen, daß nach allen theils wirklich getroffenen, theils im Werk seyenden ernstlichen Anstalten, der Feind, wenigstens den Winter hindurch nicht versuchen werde, den Rhein so zu passiren, daß irgend ein fliegendes Korps bis nach Wetzlar vordringen könnte; bey welcher Lage der Dinge es überflüssig seyn würde, noch zur Zeit irgend Etwas von den gepackten Archiven von Wetzlar wirklich abgehen zu lassen.

Wir

Wir zweiflen indessen nicht, daß der Herr Kammerrichter und Ihr Kaiserlicher Majestät von allem bisherigen die schuldigen Anzeige gemacht haben werden; Wir aber werden nicht entstehen, Unserm vorhinigen Versprechen gemäs, den Herrn Kammerrichter und Euch zeitig unterrichten zu lassen, wenn wider alle Wahrscheinlichkeit der unglückliche Fall gleichwohl eintretten sollte, daß der Feind den Rhein passiren könnte, ob er gleich als denn auch noch immer Armeen finden würde, die sich dem weitern Vordringen widersezten. Die Wir dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freund geneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Aschaffenburg den 18ten Oct. 1794.

Des Herrn Kammerrichters
wohlaffectionirter
Friedrich Carl, Churfürst.

Aufschrift.

Den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, auch Wohlgebohrnen, Vest- Ehrsam und Hochgelehrten, Unsern lieben besondern, Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern, des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts.

Wetzlar.

Num.

Num. 3.

Le Roy ayant eté informé de la Diſpoſition, dans la quelle ſont les habitans de la Ville de *Spire* d'accepter la *Neutralité*, que Sa Majeſté eſt en volonté de leur accorder, et etant neceſſaire de cometre de Sa Part une Perſonne, pour convenir avec les dits habitans des conditions, ſous les quelles la dite Neutralité devra etre reciproquement gardeé; Sa Majeſté a commis, ordonné et deputé le Vicomte de Turenne, Marechal General de ſes Camps et Armées, Commendant en Chef celle, qui eſt ſur la frontiere d'Alſace, pour traiter en Son Nom avec ceux, qui ſeront deputéz, par le Corps de la dite Ville de Spire, des conditions, ſous les quelles la Neutralité entre Sa Majeſté et la dite Ville devra être gardée, et en conclurre, arreter et ſigner les Articles: Sa Majeſté luy en donnant et donne tout Pouvoir, Authorité, Commiſſion et Mandement ſpecial par la preſente, promettant en foi et parole de Roi d'entretenir et faire entretenir, et garder de Sa Part tout ce, qui aura eté fait convenu et arreté, en Son Nom par le dit Sieur Vicomte de Turenne ſur ce ſujet, et d'en faire delivrer l'Acte de Ratification dans le tems et ainſi, qui aura êté, convenù par les dits Articles.

En temoin de quoi Sa Majesté a signé la presente de Sa Main, et à icelle fait apposer le Seel de Son Secret. Fait a Versailles le 16. Juillet 1674.

Signé:

(L. S.) Louis.

et plus bas:

Tellier.

Num. 4.

Reichs-Gutachten.

Dictatum Ratisbonae 18. Augusti 1674.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tage bevollmächtigten Höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. geruhen ab den Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. mit mehrerm zu ersehen, was Präsidenten und Assessoren des Kaiserlichen Cammergerichts zu Speyer, wegen der Neutralität selbiger Stadt, von Frankreich für eine schriftliche Declaration bekommen, und dißfalls sowohl an Allerhöchstgedacht-Ihre Kaiserliche Majestät, als auch die hiesige Reichs-Versammlung haben gelangen lassen.

All-

Alldieweilen nun solches in den dreyen Reichs-Collegiis in gehörige Deliberation gezogen worden; Als hat man für gut angesehen, Allerhöchsternannt-Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigste Resolution auf vorbesagten, von dem Collegio Camerali allbereits erstatteten allerunterthänigsten Bericht zu erwarten; nicht zweifelnd, Dieselbe allergnädigst dahin bedacht seyn werden, wie oberwehnte Stadt Speyer, zu *Conservation* dieses höchsten Gerichts, ihre Sicherheit erhalten, und mithin das heylsame Justizwesen in seinem Lauf ungehindert bleiben möge. Welches Höchstbesagten Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte gebührend nicht verhalten wollen; Dero sie sich benebenst besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 18. Augusti 1674.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Num. 5.

Kaiserliches Kommissions-Decret.

Dictatum Ratisbonae, 18. Octobris 1674.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist von Dero zu gegenwärtiger Regenspurgischen Reichs-Versammlung gevollmächtigtem Höchstansehnlichen Principal-Commissario, Herrn Marquard, Bischoffen und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt, rc. rc. dasjenige Reichs-Gutachten, welches in puncto der Speyerischen Neutralität, sub dato den 18ten Augusti nächsthin, von dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio ad Commissionem Caesaream überreichet worden, allergehorsamst eingeschickt worden. Wie nun Allerhöchstgedacht-Kaiserliche Majestät allergnädigst vernommen, daß in berührte Neutralität an Seiten der Krone Frankreich allbereits verwilliget worden sey; Also haben auch Dieselbe, in Ansehung des daselbst befindlichen Reichs-Archivs und damit die heylsame Justiz um soviel desto un-

ungehinderter *administrirt* werden möge, Ihres Höchstens Orts kein weiters Bedenken, angeregte Neutralität mit zu belieben; wie dann Se. Kaiserliche Majestät allschon in antecessum, vor Einlangung des Ihro erstatteten Reichs-Gutachtens, nicht allein derentwegen Dero Kaiserlichen Generalität behörige Ordre ertheilet haben, sondern auch des allergnädigsten Erbietens sind, solche anjetzt wieder zu erneuern, und dessen sowohl Dero Kaiserliches Cammergericht und die Stadt Speyer, als des Herrn Marggrafen Friederichs zu Baaden Fürstliche Durchlaucht zu benachrichtigen. Und verbleiben dabey Höchstermeldten Herrn Principal Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich- auch günstig- und gnädigem Willen beständig wohlgewogen. Signatum in Sr. Hochfürstlichen Gnaden Residentz-Schloß auf St. Wilibalds-Berg zu Aichstädt, den 13. Octobris 1674.

(L. S.) Marquard.

Num. 6.

Kaiserliches Kommissions-Decret.

Dictatum Ratisbonae, 13. Junii 1678.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt, rc. rc. hat der Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten in hie beykommender Abschrifft sub Lit. A. dasjenige communiciren wollen, was bey Allerhöchstgedacht-Sr. Kayserlichen Majestät Dero Kayserliches Cammer-Gericht zu Speyer, wegen *Perpetui*rung der *Neutrali*tät auch auf künfftige Kriegs-Fälle, am 3ten des nächst-verwichenen Monaths gelangen lassen. Und wie nun dieses Werk die gesammte Reichs-Stände absonderlich mit angehet; Also werden Dieselbe, was Sie hierunter für gut erachten, zu überlegen und zu erinnern wissen. Und verblei-

bleiben anbey Höchstgedacht-Se. Hochfürstliche Gnaden der Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bothschafften und Gesandten zu freundlich-auch günstig-und gnädigen Willens Erweisung jederzeit so erbietig, als geneigt.

Signatum Regenspurg, den 10. Junii 1678.

(L. S.) **Marquard.**

Bayerische Staatsbibliothek München

Fortsezung der Schrift:
von der
Neutralität
des
Wohnorts
des
Kaiserlichen
und
Reichskammergerichts
in
Kriegszeiten.

In ea tempore nati sumus, quibus firmare animum expediat constantibus exemplis.

Tacit.

Wetzlar, 1796.
In der Wincklerischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In der im Nov. 1795. geschriebenen Abhandlung:

> Von der Neutralität des Wohnorts des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in Kriegszeiten. Wetzlar, 1796. 8.

wurde der Wunsch geäussert, daß man doch noch in Zeiten solche Neutralität suchen und nicht Alles auf den letzten Augenblick ankommen lassen möchte.

Damals war ein Waffenstillstand zwischen den Heerführern der deutschen und französischen Heere geschlossen worden, welcher über ein halbes Jahr dauerte und erst gegen das Ende des Maymonats auf deutscher Seite wieder aufgekündigt wurde.

Es war also Zeit und wol auch schickliche Gelegenheit genug vorhanden, um wo nicht zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, allenfalls durch Vermittlung einer neutralen Macht, einen Völkervertrag für die beständige

dige Neutralität des Wohnorts des Kammergerichts, doch wenigstens eine Parteylosigkeit für den jetzigen Krieg, bey den beyderseitigen Heerführern auszuwürcken. Das Kammergericht ließ es seiner Seits an Nichts fehlen, um alles Nützliche und Nöthige zu einer solchen Neutralität einzuleiten und vorzubereiten. Auch die Stadt **Wetzlar** (*a*) that deßhalb einige Schritte.

Des Kaysers Majestät hatten schon durch das Hofdecret vom 16. Jul. 1793. und durch das Kommissionsdecret vom 9. Merz 1795. die Berichte und dringenden Vorstellungen des Kam-

(*a*) Im J. 1689. den 6. Nov. ergieng ein Kayserliches Rescript an den Herzogen von Hannover u. den Landgrafen von Hessen-Cassel, daß, weil die Stadt Wetzlar durch ein vom Kayser approbirtes allgemeines Reichsgutachten zum beständigen Sitze des Kammergerichts auserſehen, mithin hierunter ein förmlicher Reichsschluß gemacht worden: So wäre von dem Zumuthen an die Stadt Wetzlar, wegen Einnehm- und Verpflegung einiger deren Kriegsvölker abzustehn. *Ludolf historia sustentat. Cam.*, erster Anhang, S. 481. Die Stadt Wetzlar hat im Jahr 1745. beym Oberrheinischen Kreyße ausführlich vor-

Kammergerichts wegen seiner Sicherheit vom 17. Okt. und 12. Nov. 1792., 10. Jan. 1793., 17. Jun. 31. Okt. 1794. und 16. Febr. 1795., an das Reich zur Erstattung eines den ganzen Inhalt derselben umfassenden Gutachtens gebracht und dabey erklärt:

„durch Ihre Kayserliche Autorität zu „Allem mitzuwirken, was nur immer „zu einer ungestörten Ausübung „der heilsamen Justizpflege beytra„gen möge.“

Woran es aber gelegen, daß in dieser Sache fast in drey Jahren beym Reiche Nichts geschehen ist? will man hier nicht weiter berühren. Verschiedene der vordersten Reichstagsgesand-

---

vorgestellt, daß ihr die Exemtion von aller Ein- und Winterquartierung, Kriegslieferung ꝛc. zustehe; weil sie ohnehin zum Dienste und Nutzen des ganzen Reichs mit Bauen, Anschaffen des Brennholtzes und andern Nothwendigkeiten für das Kammergericht beladen wäre. Das Kammergericht hat im Jahr 1735. beym Kayser gleiche Immunitätsbehauptung der Stadt Wetzlar unterstützt nnd bezeugt: daß die Stadt Speyer vormals sogar auch mit Stellung der Kontingentsmannschaft verschont geblieben sey; worauf auch Kayser Karl VI. dem Ober-

gesandten sahen das dringende Bedürfniß der Sache sehr wol ein. Allein erst am 22. Apr. 1796. kam eine Uebereinkunft des Reichs (Num. 7.) zu Stande, wodurch dem Kammergerichte an Hand gegeben wurde, die würksamsten und ausführbarsten Maaßregeln für seine hinlängliche Sicherheit nach den Beyspielen von 1674. und 1759., **selbst zu wählen und anzuwenden.**

Das Kammergericht schickte nunmehr aus seinem Mittel Deputirte an den Kayserlichen- und Reichsgeneralfeldmarschall, des Erzherzogs **Karl** Königliche Hoheit und an den französischen General en Chef der Sambre- und Maasarmee (*b*).

Die Erklärung des Erzherzogs vom 20. May 1796. (Num. 8.) war vollkommen willfährig

Oberrheinischen Kreyße den 22. Nov. 1735. 10. Febr. und 28. Apr. 1736. rescribirte, daß die Stadt Wetzlar von aller Einquartierung und Concurrenz an Gelde befreyt seyn solle. Moser Anmerkungen zu Franz I. Wahlcapitul. Th. I. p. 349 — 362.

(*b*) Im Jahr 1673. den 18. Aug. wurde durch ein Coclusum Pleni beliebt: „den Präsidenten von Dalberg nebst vier Assessoren, sum-

fähig und ist der beßte Commentar über die Stelle der Wahlcapitulation, art. IV, §. 10. (c) daß der Ort, wo das Kammergericht sich befindet, von der Naturalquartierslast in Zukunft jederzeit frey seyn solle; wenn es daselbst heißt:

„daß keine Officiers und Soldaten in keinem Falle und unter keinem Vorwand in die Stadt Wetzlar einrücken oder durchmarschieren, eben so wenig allda Posten fassen oder Quartier und Rasttage nehmen, auf diese Stadt keine Lieferung von Lebensmitteln, Fourage oder jedem andern Bedürfnisse, auch keine sonstige Erhebung irgend einer Art ausgeschrieben, ferner derselben weder eine Anlage von Magazinen oder Hospithälern, Fuhren oder Pferdestellung zugemuthet werden soll.“ Nur

---

sumtibus fisci an den König von Frankreich abzuordnen. — Im Sept. 1688. nach der französischen Einnahme der Stadt Speyer schickte das Kammergericht wegen seiner Sicherheitsangelegenheit den Fiscaladvokaten Dr Mertloch nach Paris.

(c) Diese zuerst in Karls VII. Wahlvertrag eingeflossene Stelle verdankt man einer Kurbrandenburgschen Erinnerung.
Moser Anmerkungen zu Franz I. Wahlcapitulat. Th. 2. S. 135.

Nur war dabey die Bedingung gemacht, daß von dem obersten Befehlshaber des französischen Kriegsheers ein Gleiches verwilligt würde.

Der französische Feldherr erklärte am 30. May 1796. (Num. 9.), daß er dazu nicht ermächtigt wäre, er wolle es aber an die französische Regierung berichten; indessen versichere er, daß wenn Kriegsvölker der Republick nach Wetzlar kämen, Schutz und Sicherheit des Eigenthums verwilligt und die Archive des Kammergerichts respectirt werden sollten.

Das Kammergericht bat auch um diese Zeit des Königs von Preußen Majestät, daß Höchstdieselben Sich bey Frankreich für die Neutralität des Kammergerichts und seines Wohnorts verwenden möchten.

Dieses war um so natürlicher, da der König bey aller Gelegenheit so viel Huld und Eifer für das Kammergericht und seine Erhaltung bewiesen hatte und man einer kleinen Preußischen Garnison, welche im Sept. 1795. die

die Stadt Wetzlar beschützt hatte, den größten Dank schuldig war.

Als im Jul. 1796. die Franzosen bey Nürnberg stunden, hielten die mehrsten Gesandten zu Regensburg für das Beßte, wenn die Reichsversammlung ungetrennt beysammen bliebe und ihre Berathschlagungen fortsetzte; äußerten aber zur Erreichung dieser Absicht den Wunsch, daß der Königlich Preußische und Kurbrandenburgsche Gesandte sich im Namen seines Hofes für die künftige Sicherheit des Reichstags intereßiren und zur Erforschung der Gesinnungen der Französischen Generalität über diesen Punct, jemand an sie abschicken möchte (*d*).

Der König versicherte sowol das Kammergericht als die Stadt Wetzlar, daß er ihre Sicherheit und Neutralität durch seinen Gesandten zu Paris beßtens empfelen lassen wolte. (Num. 10 und 11.)

Der

(*d*) S. die eben herausgekommene Schrift unter dem Titul: Getreue Darstellung und Beurtheilung der Handlungen der Reichsversammlung bey ihrer unlängst gefährdeten Sicherheit. Seite 7. (Im Sept. 1796. 8.)

Der Französische Minister der ausländischen Geschäfte gab dem Preußischen Gesandten zu Paris den 11. Jun. 1796. die Erklärung (Num. 12.), daß die Regierung dem General Jourdan befohlen hätte, die Archive zu Wetzlar heilig in Obacht zu halten.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß der republicanische Laconismus sich auch über andre Gegenstände bestimmter und ausführlicher heraus gelassen hätte.

Den 15. Jun. fiehl ein Gefecht zwischen beträchtlichen Corps beyder Armeen kaum eine halbe Stunde von Wetzlar vor, wo der selbst herzueilende Erzherzog Kayserliche und Kursächsischen Truppen anführte und siegte.

Aber die Franzosen kamen bald hernach mit verstärkter Macht zurück (*e*), besetzten den 8. Jul. die Stadt Wetzlar und behielten solche bis zum 13. Sept. in ihrer Gewalt.

In-

(*e*) S. die Geschichte des Feldzugs v. 1796. im Berlinischen Archive der Zeit, Sept. 1796. p. 193.

Indessen hatte der General Jourdan am 13. Jul. dem Kammergerichte einen Sicherheitsbrief (Num. 13.) ertheilt.

Während der Französischen Occupation der Stadt Wetzlar wurden nicht allein die dasigen Bürger, sondern auch die Kammergerichtspersonen mit Einquartierung belegt (*f*), welches da

(*f*) Wie es im Jahr 1688. bey der Französischen Einnahme der Stadt Speyer mit der Einquartierung unter den Kameralen gehalten worden, weissen zum Theil die kammergerichtlichen gemeinen Bescheide vom 29. Nov. und 3. Dec. 1688. aus. Da die Kammergerichtsadvocaten und Procuratoren damals sehr mit Einquartierung belästigt wurden, (der berühmte Deckherr hatte sechs Musquetiere im Hauße), so wandten sie sich mit einer schriftlichen Vorstellung an den Französischen Kriegsminister Louvois grausamen Andenkens. Auch schrieben sie im Jan. 1689. an den Reichstag, daß, da alle Kammergerichts-Beysitzer, bis auf den Assessor Erich Mauritius, sich von Speyer wegbegeben hätten, man sich bey Frankreich, allenfalls durch eine neutrale Macht, verwenden möchte, daß sie ebenfalls abziehen dürften. Nicht minder erließen sie eine Vorstellung an Präsidenten und Assessoren, daß die abwesenden Kameralen den zu Speyer gebliebenen, wel-

da im Sept. das Französische Hauptquartier mit vielen Generälen nach Wetzlar kam, doppelt lästig und überhaupt sehr kostbar war, weil die Einquartierten von den Hausbewohnern bewirthet werden mußten (*g*). Die Stadt wurde durch Kriegs-

welchen die Quartierlast und andre Auflagen täglich mehr anwüchsen und unerträglich würden, mit Beyträgen aushülfen. (Cameralium fuga, remanentium oppressio! *Deckherr lect. Cam. antiq. p. 274. et in vindic. ad Blum tit. 4. n. 15.*) Eben deswegen schrieben die zu Speyer gebliebenen Procuratoren und die Kanzley gemeinschaftlich an ihre abwesenden Collegen, daß, da sie die gemeinen onera zu decliniren abgereißt wären, sie so viel an Hauß, Mobilien, Geld und nöthigem Vorrath hinterlassen, oder special Ordre stellen sollten, daß die ad Commissionem Camerae einquartierten Soldaten pro rata verpflegt werden möchten. Von der Stadt Speyer verlangten die Procuratoren die Abnahme der Quartierlast, erboten sich aber dagegen zu einer freywilligen Beysteuer. (Num. 14.) E manuscripto *Dris Joh. Herm. Schaffer*, Cam. Imp. advoc. et procurat.

(g) Es scheint, daß der *L. vn. Cod. de salgamo hospitibus non praestando*, aus der Mode gekommen ist. *Vopiscus in Diuo Aureliano* liefert folgenden Auszug einer epistolae militaris: Nemo pullum alienum rapiat, ouem nemo

Kriegscontributionen und ganz unerschwingliche Requisitionen von Brod, Fleisch, Arzneyen, Wein, Pferden, Fuhren, Fourage, Eisen, Kupfer, Schuhen, Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. in unerschwinglichen Aufwand und große Schulden versenkt; Ja sogar dem Kammergericht eine Contribution von 20000 Livres angesonnen (Num. 15.).

Hiegegen ließ der König von Preußen nachdrückliche Vorstellungen in Paris thun (Num. 16.). Es wurde auch nichts entrichtet.

Besonders gefahrvoll war die Lage der Stadt, des Kammergerichts und seiner Archive am 13. Sept. und an folgenden Tagen, wo man sich in der Mitte zwischen den beyderseitigen Heeren und von keinem über eine viertel

---

nemo contingat; vuam nullus auferat, segetem nemo deterat; oleum, sal, lignum nemo exigat; annona sua sit contentus, de praeda hostis, non de lacrymis provincialium habeat! *vid. Historiae Augustae Scriptores ex edit. Salmasii, Parisiis 1670. fol. pag. 211.* Zu dergleichen Kriegsgesetzen werden die heutigen Kriegsleute, als gute Christen, noch viel geneigter seyn. Lucas, Kap. III. v. 14.

tel Stunde entfernt befand; blos aber der Lahnfluß beyde Theile von einander schied. Wie viel war für eine aus hölzernen Häußern bestehende Stadt zu befürchten; falls die Franzosen auf dieselbe gefeuert hätten!

Bey allen diesen Gefahren setzte das Kammergericht seine Amtsverrichtungen fort (*b*), so viel es das Geräusche der Waffen, der Donner der Canonen, der Durchmarsch ganzer Armeen, der herzdurchschneidende Anblick der Verwundeten und Kranken, die Last der Einquartierung und tausend andre Zerstreuungen, welche der Inbegriff des menschlichen Elends: der Krieg, in seinem Gefolge hat, es erlaubten. Die unabläßigen Bemühungen des Collegii Cameralis für die Zusammenhaltung des Gerichts und für die Sicherheit des Archivs bey den gefahrvollesten Umständen, verdienen den größten Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt! Für

(*b*) v. Fahnenberg über den preiswürdigen Entschluß des Kammergerichts vom 5. Jun. der nahen Gefahr des feindlichen Ueberfalls ungeachtet, auf seinem Posten auszuharren. Regensb. 1796. 8.

Für diesmal und für dieses Jahr scheinen das Kammergericht und sein Wohnort gerettet zu seyn.

Aber ist damit die Sache geendigt? Im Kriege steigt und fällt der Barometer und das beau fixe ist selten! Kann der Krieg nicht noch länger dauern, nicht noch heftiger, noch ausgebreiteter, noch verderblicher werden (*i*)? Klugheit und traurige Erfahrung rathen, auch auf die Zukunft zu denken.

Noch ist Düsseldorf und die Brückenschanze zu Neuwied in den Händen der Franzosen, woher diese schon zweymal nach Wetzlar gekommen sind. Möchte doch dieser Weg nie wieder gefunden werden, so wie man den Weg nach dem alten östlichen Grönland verlohren hat.

(*i*) Posselt Annalen, 1796. 5tes Stück, p. 102. C'est un des privileges des longues guerres, de se recruter par les malheureux, qu'elles font, on va se faire tuer, pour ne pas mourir de faim! Ueber die Gefahr, die aus anhaltenden Kriegen und übermässigem militairischen Aufwande, für Staatsverfassungen entsteht, verdient nachgesehn zu werden die Allgemeine juristische Bibliothek, 1ter Band, p. 258—264. (Tübingen, 1796.)

hat (*k*). Gespenster sind nicht zu fürchten; aber die revenans mit Fleisch und Bein! Schon dreymal (*l*) ist das Kammergericht in diesem fast beyspiellosen Kriege (*m*) aus der größten und gegenwärtigen Gefahr gerettet worden. Kömmt es noch einmal in solche Beklemmung: So ist die Zerstreuung der Gerichtspersonen und übrigen Angehörigen sehr wahrscheinlich, eben damit aber der Ruin so vieler unschuldigen Familien verbunden (*n*) und der Verlust des den Ständen sowol

(*k*) Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande, 20ter Band, p. 128. (Leipzig 1771.)

(*l*) 1792. im Okt. bey Custinens Einnahme von Maynz, Frankfurt, Friedberg, Weilburg. 1795. im Sept. beym Durchmarsch einer Französischen Armee. 1796. vom Jun. bis Sept.

(*m*) Nur der dreyßigjährige Krieg kann mit dem gegenwärtigen verglichen werden. Eine Probe von dem Unheile, welches jener angerichtet hat, liefert Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Th. 2. S. 197.

(*n*) Der gelehrte Deckherr klagte, daß er pretiosissimam bibliothecam im Speyerischen Brande 1689. verlohren habe. S. die Vorrede zu dessen consultat. forens. lib. 2.

wol als unzähligen Privatparteyen unschätzbaren Archivs (o), wol nicht zweydeutig.

Denn solches wegzubringen ist nicht ausführbar, wie ein sehr competenter Richter abermals gezeigt hat (p).

Das Kammergericht aber ohne sein Archiv ist nicht denkbar. Es würde an einem andern Orte außer Wetzlar (q) nicht eine Woche arbeiten;

(o) Wie richtig urtheilt von demselben der unsterbliche Harpprecht im Staatsarchiv Th. 5. p. 89. und in der Vorrede zum 2en Theile.

(p) v. Fahnenberg a. a. O., S. 14.

(q) Die großen Schwierigkeiten, für das Kammergericht im Falle seiner Verlegung einen andern Wohnsitz ausfindig zu machen, sind aus dem vorigen Jahrhundert sowol (Kays. Kommissionsdecret vom 16. Febr. 1689. Londorp XIV. p. 394. *Ludolf* historia sustentat. Cam. im Anhange, p. 430—437.) als aus ganz neuen Erfahrungen genugsam bekannt. Die Stadt Frankfurt hat eine zweymalige Kayserliche Versicherung, daß sie das Corpus Camerale aufzunehmen nicht verbunden sey. (v. Cramer Nebenstunden Th. 126. p. 285.) Und eine eigne Reichskommission, welche im J. 1690. bey Verlegung des Kammergerichts nach Wetzlar, dahin kam um

ten; ohne sich durch den Abgang seines Archivs paralysirt zu sehen. Selbst die wenigen neuen Sachen, die in dieser letzten bösen Zeit einkommen, haben oft Beziehung auf vorherige ältere judicial Acten und können ohne diese bey der Hand zu haben, nicht erledigt werden.

Philip der *II.* machte die bizarre Einrichtung, die Register der Spanischen Monarchie in das Archiv zu Simancas bey Valladolid auf viele Meilen weit vom Sitze des Gouvernements und der höchsten Justizstellen zu verlegen (*r*). Nicht so am Kammergerichte!

„Mag übrigens, sagt ein neuer trefflicher Schriftsteller (*s*), in den großen Planen des

um verschiedne Punkte wegen der Religionsübung und Jurisdiction mit der Stadt zu reguliren, gieng bekanntlich unverrichteter Dingen auseinander; weil die Unterhandlungen über das äusserliche Kirchenwesen nach dem Geiste damaliger Zeiten scheiterte. (*Ludolf* l. c. p. 486. Haas Geschichte der Verlegung des Kammergerichts, p. 51—77. Wetzl. 1770. Fol.)

(*r*) *Robertson histoire de l'Amerique*, *Tom. 1. preface.* (*Rotterdam*, *1771.*)

(*s*) v. Berg deutsches Staatsmagazin, 2tes Heft, 1796. S. 275.

des Krieges die Zerstöhrung eines der merkwürdigsten und wichtigsten Archive, die vielleicht beständige Zerrüttung eines ehrwürdigen und wolthätigen Gerichts, der Untergang einer so mühsam errungenen Anstalt, mag das Alles immerhin in den großen Planen des Kriegs eine unbedeutende Kleinigkeit scheinen, der Vaterlandsfreund würde es für einen der größten Unglücksfälle, der die Nation terffen könnte, für einen größern Verlust als zehen verlohrne Schlachten, halten.

Mit dem Untergange des Kammergerichts würde die Auflösung der Reichsverfassung beginnen, und wer möchte wol glauben, daß die Zerreißung eines so großen Reichs ohne blutige Kämpfe geschehen würde?

Das Kammergericht ist unter den wenigen Banden, die das Reich deutscher Nation noch zusammen halten, vielleicht das festeste und man solte nicht Alles thun, es zu erhalten?"

Der Landfriede und das Kammergericht verdanken ihren Ursprung den Türken und den

Franzosen (*t*). Eine Fatalität wird doch wol nicht wollen, daß Letztere es noch einmal (*u*) zerstöhren?

Die

(*t*) Diete celebre de Worms, 1495.

Maximilien demande du secours contre les Turcs et les Francois, qui envahissoient, disoit il, la Lombardie et l'empire de Rome. Les deliberations furent très longues. Les etats declarerent nettement au roi des Romains, qu'ils ne s'occuperoient des interets etrangers ou moins pressans, qu'après avoir obtenû la promulgation d'une paix publique perpetuelle et l'etablissement d'un *tribunal supreme*, qui pût venger les violations de la tranquillité publique, ou les prevenir en jugeant les differends des membres immediats de l'empire. Maximilien cede a ces instances et la diete de Worms, animée par l'illustre Berthold de Henneberg, electeur de Mayence, arrete enfin, de concert avec lui, la fameuse constitution de paix publique, qui tient encore aujourdhui une place distinguée parmi les loix fondamentales de L'Allemagne etc.

Pfeffel abregé chronologique de l'histoire de l'Allemagne Tom. 2. p. 64. (Paris, 1777.)

(*u*) Ein Fenster zu Trianon war Schuld an dem Kriege von 1688., an der Verwüstung der Pfalz und an der Zerstörung des Kammergerichts.

Memoires de Mr le Duc de St. Simon, Tom. 1. art. etrange causse de la guerre de 1688. So haben doch immer große Begebenheiten kleine

Die Westphälischen Friedensstifter konnten sich der Thränen nicht enthalten, als sie sich über den ersten Punct ihres großen Berufs, über die Wiederherstellung der Justitz im Deutschen Reiche, als worauf die Grundfeste des Staats beruhe, vereinigt hatten (v).

Bist du nicht mehr zu rühren Vaterland, wenn Gefahr ist, daß dir die Göttinn mit den Schlangenhaaren dein Kleinod zerstöhrt? Doch es ist noch Zeit: wir wollen am gemeinen Wesen und am Gemeingeiste nicht verzweifeln.

Vielleicht eröffnet der Winter, indem er den ermüdeten Kriegern die Waffen aus den Händen windet, glückliche Gelegenheit und Muße, die so lang erseufzete Neutralität für den Wohnsitz des Kammergerichts zu Stande zu bringen.

D

kleine Ursachen und Ursprünge gehabt. Die Pharobank zu Spa war Anlaß zu der sogenannten Lüttichschen Revolution von 1789. und den daraus entstandenen weitern, annoch nicht zu berechnenden Folgen. S. Häberlin Staatsmagazin, 3tes Stück, p. 376.

(v) Meiern *acta pacis Westphal. Tom. V. p. 498.*

O möchte doch solche nicht wieder ungenützt entwischen!!!

Kayser und Reich haben sich laut und deutlich genug für die Erhaltung des Kammergerichts und für die Mittel, welche dazu führen, geäußert. Solte die heutige Regierung Frankreichs eine Sache, die selbst jeder policirte Feind billigen muß, minder begünstigen, als die Regierung von 1640. (*w*) 1674 u. 1759. (*x*)

Dazu

(*w*) In den 1640ger Jahren wollte Frankreich die ganze Stadt Speyer neutral machen. Meiern acta pac. Tom. I. p. 603. Tom. II. p. 64. u. 255.

(*x*) In einer Recension der Schrift von der Neutralität ꝛc. wurde nähere Nachricht von den kammergerichtlichen Neutralitätshandlungen von 1759. verlangt. Solche stehn in Harpprechts urkundlichen Nachrichten von des Kammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten. Frankf. 1758, in den Urkundlichen fernern Nachrichten, fol., in dem Schreiben des Kammergerichts an den Kayser vom 6. Jan. 1759. abgedruckt in Fabers neuer Staatskanzley, Th. 1. p. 46. Die zwischen den Heerführern der alürten und französischen Armeen über die Neutralität der Stadt Wetzlar den 4. Dec. 1759. geschlossene Convention ist gedruckt und besteht aus 7. Articuln.

Dazu läßt sich kein Grund in irgend einer Constitution, oder Regierungsform absehen. O daß doch der Wunsch der seufzenden Menschheit, der abermals laut geäußerte Wunsch der Reichsversammlung (*y*), ein baldiger Frieden diesem Allen das Siegel aufdrückte. Möchten doch die Annalen unsers menschenfreundlichen Kaysers bald von ihm melden: Ex omnibus decretis nullum ei maiori voluptati fuit, quam quod portae Iani ab ipso clausae fuerint, quasi omnibus bellis confectis, (z) und dann der Rath eines Fenelon, St. Pierre und Kant (*aa*) kein frommer Traum mehr bleiben!

Les empires detruits, les trones renversés
Les champs couverts de morts, les peuples dispersés
Et tous ces grands revers, que l'opinion commune
Croit nommer justement les jeux de la fortune
Sont les jeux de celui, qui maitre des nos coeurs
A ses desseins secrets fait servir nos erreurs!

Racine.

(*y*) Reichsgutachten vom 30. Jul. 1796.

(z) *Dio Cassius* Lib. LI. cap. 309.

(*aa*) Voß auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswißenschaft, 2ten Bandes 1tes Stück, p. 149. (Leipz. 1796.)

Bey=

Beylagen.

Num. 7.

Note dd. Regensburg 22. April 1796.

Nachdem man sich über die kammergerichtliche Sekuritäts-Angelegenheit, und die deßwegen seit dem Jahre 1792 erstattete und von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte hieher mitgetheilte kammergerichtlichen Berichte mit einander besprochen und bei dem noch immer möglichen Wechsel des Waffenglückes wenigstens zur Beruhigung des Kammergerichts nicht undienlich gefunden hat, diesem höchsten Reichsgerichte mittlerweile einigen Wink zu seiner künftigen Maasnahme zu geben; so ist das Resultat der von den vortreflichen Gesandtschaften und Bevollmächtigten deßfalls geäußerten Gesinnungen ihrer höchsten Höfe, Committenten und Obern dahin ausgefallen, daß in Voraussetzung der vordersamst zu erwartenden kaiserlichen allerhöchsten Genehmigung

1) dem Kaiserl. Reichskammergericht an Handen zu geben sey, bey Annäherung eines wahrscheinlichen Falls der Gefahr eines feindlichen Ueber-

Ueberfalls, für sich selbsten, mit Klugheit und Verfassungsmässiger Vorsicht alle diejenigen Maasregeln wählen und anwenden zn können, welche es unter schuldiger Rücksicht auf die Reichs-Konstitution, nach der Lage der Umstände, für den Zweck seiner hinlänglichen Sicherheit am wirksamsten und ausführbaresten finde, und auch schon in den vordern Zeiten, nach den Beispielen von den Jahren 1674 und 1759 mit gewührigem Erfolge und mit Unterstützung und Beifall Kaiserl. Majestät und des Reichs zur Ausübung gebracht worden seyen; wobei jedoch in Absicht auf den Vollzug derselben mit dem Kaiserlichen und Reichsgeneral-Kommando einverständlich zu Werke zu gehen wäre;

2) Daß Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, als des Reichs-Erzkanzler, zu ersuchen seyen, dem Kaiserlichen Reichskammergerichte hievon unter der Hand die Eröffnung zu machen und demselben in dieser Angelegenheit mit Rath und That möglichst an Handen zu gehen, und

3) daß von allem diesem der Kaiserl. höchstansehnlichen Prinzipal-Kommission vordersamst die Eröffnung zu thun und dieselbe zu ersuchen sey, allerhöchsten Orts die gefällige Einleitung zu treffen, daß auch das Kaiserl. und Reichs-

Gene-

Generaloberkommando insbesondere angewiesen werde, die Sicherheits-Masregeln des Kaiserl. Reichskammergerichts auf die bestthunlichste Weise befördern und mit Unterstützung zu helfen.

Ueber alles dieses ist nun zur künftigen Nachricht die gegenwärtige Note gefertiget, und in der heutigen Konferenz wörtlich verlesen, von Seiten des Reichsdirektoriums aber übernommen worden, das Erforderliche in Gemäßheit derselben sowohl vordersamst an die höchstansehnliche Kaiserl. Prinzipal-Kommission, als auch demnächst an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz geziemend zu bringen. Regensburg, den 22. April 1796.

Num. 8.

An die Herren Kammergerichts Assessoren, Herrn von Bremer und von Steigentesch, als Deputirte des Kayserlichen Reichskammergerichts.

Hauptquartier Mainz den 20. Wonnemonats 1796.

Aus der Note, welche mir die Herren Kammergerichts Assessoren, Herr von Bremer und Herr

Herr von Steigentesch, als vom Kayserl. Reichskammergerichte Abgesendete, in Gemäsheit desselben Schreibens vom 15. d. übergeben haben, habe ich den Antrag dieses obersten Reichsgerichts dahin ersehen, wie dasselbe wünscht, zur ganz ungehinderten Fortsetzung der Justitzpflege, von den beyden — die Kayserlich = Königlich = und Reichsarmee und die Französische Armee en Chef commandirenden Generälen eine Zusicherung für sich und seinen Wohnort, nähmlich die Stadt Wetzlar, in der Art zu erhalten, daß es wegen des jetzigen ganzen Kriegs von allen Durchmärschen, allen Einquartierungen beyder Armeen, aller Anlage von Magazinen oder Hospitälern, von aller Lieferung an Lebensmitteln, Fourage und jeden anderen Bedürfnissen, von aller Fuhren und Pferdestellung, von Hebung der Contribution irgend einer Art, von aller Requisitions-Gattung ausgenommen werden möchte.

Da man von Seiten des Kayserlichen Reichs-Generalkommando mit dem Kays. Reichskammergerichte auf das vollkommenste dahin einverstanden ist, daß sämmtliche Kammergerichts = Personen zur heilsamen Justitz-Administration einer ganz ungestöhrten Ruhe und völligen Sicherheit gegen jeden Kriegswechsel ganz vorzüglich bedürfen; so nehme ich keinen Anstand, falls man von dem ober-

obersten Befehlshaber des Französischen Kriegsheers sich zu Gleichem herbeylassen wird, dem Kayserlichen Reichskammergerichte von dem Augenblicke der desfals von Französischer Seite ergangenen bestimmten und schriftlichen Erklärung, ebenfalls die disseitige ganz bestimmte und schriftliche feyerliche Zusicherung zu geben, daß von diesem Augenblicke keine Offiziers und Soldaten der disseitigen Armeen in keinem Falle, und unter keinem Vorwande in die Stadt Wetzlar einrücken oder durchmarschiren, eben so wenig allda Posten fassen oder Quartier und Rasttage nehmen werden, auf diese Stadt keine Lieferung von Lebensmitteln, Fourage, oder jeder anderen Bedürfnisse, auch platterdings keine sonstige Erhebung irgend einer Art ausgeschrieben, ferner derselben weder eine Anlage von Magazinen oder Hospitälern, Fuhren oder Pferdestellung zugemuthet, oder mit einem Worte, daß von dem Augenblicke der Französischen Erklärung, die Stadt Wetzlar, als der Wohnsitz der obersten Justitz-Stelle, während des jetzigen Kriegs von allen Kriegs-Beschwerden und Lasten gänzlich befreyet und ausgenommen, und in dessen Gemäsheit das Kayserliche Kammergerichts Personale bey der so wichtigen und nicht auszusetzenden Justitzpflege, wie auch die Burgerschaft

und

und sämmtliche Ortseinwohner in ihrem Handlungsverkehre und Gewerbe ganz ruhig und ungehindert belassen werden sollen.

E. H. Carl F. M.

Num. 9.

Au Quartier général de Kirberg le 11. Prairial l'an 4me de la République Française (le 31me May 1796.)

Messieurs,

Vos Députés, Mrs. de Bremer et de Steigentesch, m'ont rémis Votre lettre du 23. Mai, par laquelle Vous me proposez d'accorder une entière neutralité à la Chambre et à la ville de Wetzlar dans le cas, où par suite des évenemens de la campagne le théatre de la guerre se rapprocheroit de Votre ville. Je Vous observe, que je n'ai pas le droit de Vous accorder une pareille faveur; je vais soumettre Votre demande au Directoire exécutif. En attendant sa réponse Vous pouvez être assurés, Messieurs, que si les Troupes de la Republique se portoient sur Wetzlar, il seroit accordé sureté et protection à Vos biens, et que les Archives de la Chambre seroient réspectés.

Mes-

Messieurs,

Votre très-humble et très-obéissant serviteur
Le Général commandant en chef de l'armée Francaise de Sambre et Meuse

Jourdan.

à Messieurs
Messieurs les Grand Juge, Présidents et Assesseurs de la Chambre Impériale de Justice à Wetzlar.

Num. 10.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen 2c.

Unsern günstigen und gnädigen Grus und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelehrte, besonders Liebe und liebe Besondere. Wir haben Uns aus den vou den Herrn Grafen, den Herrn und Euch unterm 20. und 23. May und 1. Jun. d. J. an Uns erlassenen Vorstellungen vortragen lassen, in welcher Verlegenheit sich das Reichs-Kammergericht, bey der gegenwärtig erneuerten Kriegesgefahr befindet, und wie dasselbe unsere Mitwürkung nachsuchet, damit ihm und seinem Wohn-

Wohnsitz von der französischen Regierung eine vollkommene Neutralität und Sicherheit bewilliget werde. Es gereichet Uns zum Vergnügen diese Wünsche, so viel bey uns stehet, zu gewähren, und die Verhältnisse, in denen wir Uns befinden, zur Aufrechthaltung und Sicherung eines so wichtigen Theils der gesammten Reichsverfassung, eines würdigen Tribunals, seiner Angehörigen und seiner Rechtspflege eintreten zu lassen. Wir haben daher sogleich nach Eingang jener Vorstellungen Unsern Gesandten zu Paris angewiesen, dort die von Seiten des Reichsgerichts bey der Französischen Generalität geschehene Schritte zu unterstützen, und sich angelegentlich zu verwenden, damit eine völlige Neutralität und Sicherheit für das Kammergericht und die Stadt Wetzlar von dem Französischen Gouvernement bewilliget und verfüget werde. Wir wünschen hievon einen baldigen und vollständigen Erfolg, und verbleiben den Herrn Grafen, den Herrn und euch mit königlicher Huld und Gnade wol beygethan. Berlin den 10. Juu. 1796.

der Herrn Grafen, der Herrn und Euer gutwilliger

Friedrich Wilhelm.

An das Reichs Kammergericht zu Wetzlar.

v. Finckenstein. v. Haugwitz.

Num.

Num. II.

Hochedle, Veste und Hochgelahrte, Geehrte Herren.

Bey des Königs Unsers allergnädigsten Herrn Majestät, ist das Schreiben vom 7. dieses wohl eingegangen, in welchem die Herrn die allerhöchste Königliche Verwendung bey der Französischen Republick um die Neutralität dortiger Stadt nachgesucht haben. Es gereicht Uns zum Vergnügen, die Herrn hierauf benachrichtigen zu können, daß Se. Königliche Majestät bereits auf das vor einiger Zeit hier eingelangte gleiche Ansuchen des Reichskammergerichts Höchst Ihren Gesandten in Paris sogleich angewiesen haben, sich bey dem Französischen Gouvernement angelegentlich zu verwenden, damit diesem Reichsgericht und seinem Wohnort eine vollständige Neutralität und Sicherheit bewilligt und diese ungesäumt verfügt werde. Wir glauben nach der hierauf schon eingegangenen vorläufigen Anzeige dieses Gesandten, an einem guten Erfolg nicht zweifeln zu dürfen, und Wir hoffen und wünschen mit wahrer Theilnehmung, die Ruhe und Sicherheit einer dem gesammten deutschen Vaterland werthen Stadt auch ferner ungestört erhalten zu sehen.

Wir

Wir verbleiben denenselben zur Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit. Berlin den 20. Jun. 1796.

Königliche Preußische verordnete wirkliche geheime Staatsräthe.

Finckenstein. Arnim. Haugwitz.

An
den Magistrat zu Wetzlar.

Num. 12.

Paris le 24. Prairial an 4. de la republique francoise.

Le ministre des relations extérieures a Monsieur de *Sandoz Rollin* Ministre plenipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse pour la republique francoise.

Monsieur,

Le Directoire se plait a accueillir la reclamation, que Vous faites au nom de S. M. Prussienne en faveur des archives de Wetzlar. Il va donner des ordres au general Jourdan, pour en respecter religieusement le depot, au cas que les operations de la guerre soyent dirigées de ce coté.

Veuillez bien agréer, Monsieur, les assurances de mon estime et de ma haute consideration.

(signé) Delacroix.

Num. 13.

Armée de Sambre et Meuſe.

Republique françaiſe.

Au quartier général à Herſtein le 30. Meſſidor, l'an 4. de la republique françaiſe.

Jourdan général Commandant en Chef l'armée de Sambre et Meuſe.

Le général en Chef voulant prouver d'une maniere non équivoque aux habitans de l'allemagne, que ſon intention n'eſt pas de porter la moindre atteinte aux formes et uſages du pays que parcourt ſon armée, accorde a la Chambre imperiale de juſtice de Wetzlar tant pour le Corps pris dans ſon enſemble, que pour chacun de ſes membres, une ſauve garde ſpeciale. Defend en conſequence à qui que ce puiſſe être, de troubler les fonctions de cette chambre de juſtice et d'en diſtraire aucun de ſes membres ſans un ordre exprès de ſa part.

Le Général en Chef
Jourdan.

Num.

Num. 14.

Anzeige an den Magistrat zu Speyer von den Kammergerichts-Procuratoren;

Exhibirt den 31. Dec. 1688.

Wohledle ꝛc. ꝛc.

Es ist denenselben aus allbereit beschehenem mündlichen Vortrag zur genüge bekannt, waß wegen abnahm der Uns einquartirten Frantzösischen Officiren vnd deren vntergebenen Soldaten nechsthin aus trifftigen genugsahmen Vrsachen gedacht worden. Da Uns nun nach der von Ihro Königl. Mjt. in Franckreich durch in amplissima forma bekandt ertheilte Pasporten mit dem Vnserigen von hinnen zu reisen, bewilliget Vnd dann wir von Ihro Kayserl. Majestät vnd dem heyl. röm. Reich allergdstl. beliebet worden, daß erstens an sicheren Orthen das Kayserliche Cammergericht zu Consolation der Bedrängten restabilirt werden solle, dem Wir nachzugehen aus obhabenden schweren Pflichten ohnvermeidentlich necessitiret, ohne obgemelte Abnahm aber bey vnserm höchsten Verlust vnd ohnver-

windtlichen Schaden, alß die wir schon geraumer Zeit ohne Verdienst gelebet vnd das Unserige aufgesetzet, darzu füglich vnd ohnmöglich gelangen mögen. So haben solches alles Ew. Wohledl. vnd Ehren Vest vorstellen wollen, daß angesehen Wir aller Einquartierungen nach denen Reichß *Constitutionen* entfreyet, dessen höchstgedl. Jhro Königl. Mjt. auch in den Paszporten allergnädigst höchstrühmliche Erwehnung in ohnzweifentliher Absicht vnserer, alß zur Iustitz gehörigen Personen, die bey gegenwärtigen Troublen vnd gehemmeter Gerechtigkeit müsig stehen müssen, gethan, ob Sie nicht so wohl in régard der von Vns reichlich gezogener Nutzungen, als guter Beywohnung ein Mittel ausfinden mögten, wie Vns sobalden möglichen hierinnen gratificiret werden könnte, so Wir anderwärtig zu verschulden ohnermangeln werden, damit auch hießige Statt vnser gut Gemüht vnd Intention desto besser sehen vnd spüren möge, so seind vnseren Rechten vnd Vorzügen ohnnachtheilig, deswegen expresse protestirend, erbietig, löbl. Staatt durch anordnende Deputation mit einem *Subsidio Charitativo* dergestalten unter die Arm zu greifen, dz Sie darab vnserer Zutragenheit in der that empfinden sollen, erwarten hierüber

ob

ob morae periculum schleunige Resolution vnd würckliche Beytrettung vnd beharren

Ew. Wohlevl. Vest und Ehrenvest

dienstwillige

sämtlich anwesende Advocati und Procuratores.

E Manuscripto Dris Joh. Herm. *Schaffer*, quondam Camerae imp. aduocati et procuratoris.

Num. 15.

Armée de Sambre et Meuse.

No. 681. 20,000 Livres.

A Wetzlar le 22. Thermidor, 4me année Republicaine.

Le Commissaire de Guerre Gauthier au citoyens, Membres composans la Chambre imperiale de Wetzlar.

Je Vous préviens, Messieurs, que dans la contribution en numéraire ordonnée par le Général en Chef, Vous êtés imposés à la somme de 20000 Livres, que Vous devés payer dans le délai de 8 jours.

Comme le general Jourdan a chargé l'ordonnateur en Chef de l'execution de ses ordres, et que ce dernier m'a donné les siens, pour que je fasse éffectuer la rentrée des deniers dans la Caisse du Payeur, Vous vou-

voudrés bien verser dans le délai préscrit ci dessus entre les mains du Citoyen Duchateau à Wetzlar la somme, à la quelle Vous etes imposés. En cas de rétard il m'est enjoint d'agir avec rigueur; mais je compte sur Votre exactitude, et espere que Vous m'éviterés le désagrément de venir à des moyens extrêmes. J'ai l'honneur d'être,

Messieurs

Votre tres humble serviteur

Gauthier.

à Messieurs

Messieurs les Membres de la Chambre imperiale de Wetzlar

à Wetzlar.

Num. 16.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders Liebe und Liebe Besondere!

Das

Das von den Herrn Grafen, den Herren und Euch unterm 10ten d. fernerweit erlassene Vorstellungs-Schreiben ist Uns wohl zugegangen, und wir haben Uns daraus mit wahrer Theilnehmung die Kriegsbedrängnisse vortragen lassen, in welchen sich das Kayserl. Reichskammergericht fortdauernd befindet. Da Wir immer noch von der aufrichtigen Neiguug beseelt sind, demselben so wie der gesammten Verfassung des deutschen Vaterlandes, in gegenwärtiger Krisis, nach Unseren Verhältnissen, möglichst hülfreich zu seyn, so haben Wir nicht Anstand genommen, zu den bisher schon an Unsere Gesandtschaft zu Paris erlassenen Verwendungs-Aufträgen, noch die gemessene Weisung hinzuzufügen, daß sie von Neuem nach dem ganzen Inhalt der von den Herrn Grafen, den Herren und Euch Uns bezeugten Wünsche, und mit allen dieselbe unterstützenden Gründen, sich auf das angelegentlichste in Unserem Nahmen bey dem Französischen Gouvernement verwende, damit dieses Reichsgericht und sein gesamtes Personale von der ihm auferlegten Contribution und allen ähnlichen Kriegeslasten völlig befreyet bleibe. Wir können uns nur dem Wunsch überlassen, daß solches von gedachtem Erfolge seyn möchte, und verbleiben den

Herrn

Herrn Grafen, den Herren und Euch mit Königlicher Huld und Gnade wohlbeygethan.

Berlin den 26. Aug. 1796.

der Herrn Grafen

der Herren und Euer gutwilliger

Friedrich Wilhelm.

An das Reichs-Kammergericht zu Wetzlar.

Alvensleben. Haugwiz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweyte Fortsetzung der Schrift: 3½

von der

Neutralität

des

Wohnorts

des

Kaiserlichen

und

Reichskammergerichts

in

Kriegszeiten.

Wetzlar,
in der Wincklerschen Buchhandlung,
1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

München

In der

Fortsetzung der Schrift von der Neutralität des Wohnorts des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in Kriegszeiten. Wetzlar 1796. 8.

wurde der Wunsch geäusſert, daß für eine beständige Neutralität des Wohnorts des Kammergerichts an der gesetzgebenden Stelle im Reiche gesorgt werden möchte.

Der Wunsch war ziemlich natürlich. Die Französischen Kriegsvölker hatten eben damals die Stadt Wetzlar, welche von ihnen vom 8ten Juli 1796 bis den 13ten Sept. desselben Jahrs besetzt gewesen war, verlassen. Und der fernere Erfolg rechtfertigte jenen Wunsch gar sehr. Denn den 18ten April 1797. giengen die Franzosen bey Neuwied über den Rhein, und schon den 21ten desselben Monats nahmen sie Wetzlar wieder ein.

* Zwar

Zwar erscholl zween Tage darauf die Nachricht von den zu Leoben geschlossenen Friedenspräliminarien, und diese lang erseufzete Botschaft verbreitete Jubel und Entzückung in aller Herzen. Man glaubte nach einem fünfjährigen fast beyspiellosem Kriege am Ende aller Kümmernisse und Leiden zu seyn.

Allein noch hat man sich der süssen Früchte des Friedens wenig zu erfreuen. Die Stadt Wetzlar steht seit dem 21ten April 1797. bis izt, wo dieses geschrieben wird, (Febr. 1798) unter Französischer Kriegsgewalt.

Die Beylage vom 12ten Merz 1797 unter der Ziffer 17. vertröstete zwar eine vollständige Neutralität. Allein der Erfolg war Garnison, Einquartirung bey den Cameralen, wie bey den Bürgern, Kriegskontribution, *a*) Requisitionen, 2c. Wegnahme von Geisseln, die doch gleich hernach wieder entlassen wurden.

Der

a) Es wurden 48000 Livres bezahlt, und dazu zween Fünftheile vom Kammergerichte beigetragen.

München

Der den 19ten Sept. desselben Jahrs zu Wetzlar verstorbene Französische Obergeneral Hoche wolte das Schicksal dieser Stadt lindern, und verlangte daher eine Berechnung ihrer Kriegsschäden; allein er starb darüber.

Schon seit Jahrhunderten hat das Kammergericht die traurige Erfahrung gemacht, daß das Kriegsgeräusch seine schweren Berufsarbeiten stöhre und aufhalte.

Daher seine Bestürzung und Flucht, als im Jahr 1552. der König von Frankreich dem deutschen Reiche Metz, Tull und Verdun wegnahm, und seine Kriegsvölker bis nach Speyer, dem damahligen Wohnsitz des Kammergerichts, vorrückten. Die unzähligen Drangsale, welche das Gericht in Deutschlands dreissigjährigem Revolutionskriege über seine Religions- und politische Verfassung, erlitten hat, sind bekannt.

Auch verlohr, wie Deutschland seit zwey Jahrhunderten bey seinen Fehden an seiner geographischen Integrität, so das Gericht an dem Umfange seiner Jurisdiction.

Als Ludwig XIV. im Jahr 1681 mitten im Frieden Strasburg wegnahm, hielt sich das Kammergericht wegen der nahen Französischen Nachbarschaft, zu Speyer nicht mehr für sicher. Es bat daher beym Reiche: Damit es nicht gänzlich getrennt und dissipirt werden möchte, der Stadt Speyer und deren sämmtlichen Einwohnern, die in vorigen Kriegsjahren erlangte Neutralität aufs Neue zu gestatten und unter Kaiserlicher Hand und Siegel mitzutheilen; wie denn die Stadt hoffe, dergleichen von Frankreich auch zu erhalten. *b*)

Durch Carls VII. Wahlcapitulation Art. IV. §. 10. wurde zuerst festgesetzt, daß der Ort, wo das Kammergericht sich befindet, von aller natural Quartierslast völlig frey seyn solle; worauf schon ein ganzes Jahrhundert vorher das Reichsgutachten von 1641 angetragen hatte. *c*) Schon vor 1645 bot Frankreich für den Wohnsitz des Kammergerichts eine

völlige

b) v. Harpprecht Schicksaale des Kammergerichts, S. 140.

c) Harpprecht l. c. p. 29.

München

völlige Neutralität an. *d*) Und bey den Westphälischen Friedenshandlungen stellte das Kammergericht vor, daß dieses höchste Gericht niemals gesichert genug leben könnte, wenn nicht unter allerseits kriegenden Theilen eine beständige Sicherheit *in vim pacti publici* verglichen würde. *e*)

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der Friedensstifter zu Rastatt ist zu hoffen, daß sie für eine ewige Neutralität des Kammergerichts und seines Wohnorts durch einen **Völkervertrag** sorgen werden. Unsterblicher Dank werde ihnen dafür und dieser Friedensarticul ein Monument der Völkermoral; würdig der civilisirtesten Nationen und des aufgeklärtesten Jahrhunderts! Schon bey den Westphälischen Friedenshandlungen wurde angemerkt, daß die Stadt Speyer um so unbedenklicher in neutralen Stand gesetzt werden könnte, als dieselbe kein solcher Platz wäre, der dem einen oder anderm Theile grosse Vortheile gewähre. *f*) Dieser Grund ist auch

d) Meiern acta pacis, T. 1. p. 603. T. 2. p. 64. u. 255.
e) Harpprecht l. c. p. 79.
f) Harpprecht l. c. p. 63.

auch auf Wetzlar anwendbar. Die Justitz muß jedem Volke, jeder Regierungsverfassung heilig seyn, muß selbst zur Zeit des größten Menschenübels, des Kriegs, g) respectirt werden, und daher ist auch zu hoffen, daß jener Völkervertrag länger, als die gewöhnlichen ewigen Frieden, dauern werde.

Die Beförderung eines solchen Neutralitätsvertrags ist um so wünschenswerther, als auch noch noch izt das zu beherzigen ist, was das Kammergericht der Reichsdeputation zu Frankfurt im Jahr 1644. vorstellen ließ: Was für ein grosses innerliches Uebel im Reiche entstehen würde, wenn *in turbulento hoc rerum statu* dieses höchste Reichsgericht, das zu Erhaltung und Ertheilung des unpartheyischen Rechts, auch Handhabung und Execution des Landfriedens aufgerichtet, auf einen oder den andern Weg niedergelegt

g) Proverb. XX. 18. *Erasmus* in epist. ad *Carolum* V. Semper meminerit sua Clementia, nullum bellum neque tam justis de caussis suscipi, neque tam moderate geri, quod non ingens et scelerum et calamitatum agmen secum trahat: tum maximam malorum partem *ad innoxios* et indignos recidere.

München

legt, die daselbst befangenen Rechtssachen suspendirt, und die, so ohne und mit Mittel dahin gehörig, trostlos gelassen werden wollen. *b*)

Eine Verlegung des Kammergerichts haben die einsichtsvollesten Cameralen, ein von Antoni, ein von Albini, ein von Riedesel, ein von Fahnenberg, ein von Bürgel und Andre zu allen Zeiten für moralisch unmöglich gehalten. *i*)

Eine unauflösliche Verwirrung des den Ständen des Reichs und tausend und aber tausend Privatpartheyen unschätzbaren Archivs, wovon die alten Acten ohnehin zu Strasburg

---

b) Harpprecht l. c. p. 38.

i) v. Fahnenberg Schicksaale des Kammergerichts ꝛc., p. 61.

Von den Vorkehrungen des Kammergerichts für seine Sicherheit (Wetzl.) 1792. 8. Seite 26. u. 27.

Von der Neutralität des Wohnorts des Kammergerichts, p. 8. Fortsetzung ꝛc. p. 17.

burg *k*) und Aschaffenburg zerstreut liegen, würde von seiner Verrückung unzertrennlich seyn.

Wenn die Cameralen ihre Besitzungen zu Wetzlar verlassen müssen, so verlieren viele den größten Theil ihres Vermögens. Wer wird sie dafür entschädigen? Ohnehin sind viele Advocaten, Prokuratoren und Kanzleypersonen *l*) durch ihre während des Kriegs so sehr verminderten Einkünfte, in Ansehung deren sich auch in der Zukunft keine tröstlichere Perspective

---

k) Bei den Friedenshandlungen zu Rastatt im Jahr 1713. wurden von der Kammergerichtsvisitation, die im Jahr 1689. von Speyer nach Strasburg, um auf Reunionen daraus zu speculiren, gebrachten Cameralacten reclamirt. Harpprecht, l. c. p. 153. Es ist zu wünschen, daß diese Zurückfoderung im Jahr 1798. mit völligem Erfolge geschehn möge.

l) Man sehe die Vorstellungen der Kanzley an die Reichsversammlung vom Nov. u. Dec. 1797. und Jan. 1798.

München

spective zeigt, durch die ausgestandne Kriegslasten, durch die ausserordentliche Theurung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse rc., fast völlig ruinirt.

In allem diesem ist nicht das Mindeste übertrieben. Wetzlar ohne das Kammergericht ist und wird ein unbedeutender Ort, der einem Fürsten (denn die Staatsklügler machen es schon zur Municipalstadt) wenig eintragen würde.

Auch die benachbarten Stände würden durch die Verlegung des Kammergerichts von Wetzlar verlieren; denn ihren Unterthanen entgienge alsdann die Gelegenheit zu einem beträchtlichen Absatz ihrer Lebensmittel. Einem grossen Theile der Wezlarschen Bürgerschaft würde wahrscheinlich nichts anders als zu emigriren und Anderwärts sein Heyl zu versuchen, übrig bleiben.

Auch würden die zum neuen Archivbau aus der kammergerichtlichen Sustentationscasse

ver-

verwendeten mehr als 36000 fl. völlig verlohren seyn!

Und wohin denn mit dem Kammergerichte?

Nach Franken, oder nach Schwaben, oder nach Sachsen?

Darüber hat man sich mit allerhand Vorschlägen vom 28ten September 1688, wo die Franzosen Speyer einnahmen, bis den 15ten May 1693, wo das Kammergericht zu Wetzlar in judicial Sachen eröfnet wurde, geübt. *m*)

Auch

---

m) v. Fahnenberg, l. c. p. 69. Ludolf histor. sustentat. cam. im Anhang, p. 415. Schon bey den Westphälischen Friedenshandlungen fühlte man die Schwierigkeiten, dem Kammergericht einen andern Wohnort, als wo es sich einmal mit seinem ganzen Corps und Archive befand, ausfindig zu machen. Meiern IV. 75. Und im Kaiserlichen Commissionsdecrete vom 16ten Febr. 1689. wurde die Beschwehrlichkeit, eine mit der öffentlichen Uebung der drey Kirchenparteyen und allen Nothwendigkeiten

München

Auch nachher und bis zum Jahre 1729, wo das Reich die Stadt Wetzlar zum beständigen Wohnsitze dieses höchsten Gerichts erklärte, und endlich in den neuesten Zeiten 1770, 1794 u. 1795 ist vieles darüber geredet und geschrieben worden; die Sache aber noch immer ein unaufgelöstes Problem!

---

keiten versehene Reichsstadt zu finden, bemerkt; weil fast alle Städte wegen der über die Cameral-Immunität öfters vorgefallenen Streitigkeiten, gegen die Einnehmung des Kammergerichts sich entschuldigten. Londorp XIV. 397.

Dem Reichstage gieng es wie dem Kammergerichte. Als jener im Jahr 1713 wegen ansteckender Krankheiten von Regensburg nach Augsburg verlegt werden solte, sträubte sich diese Stadt dagegen. v. Bülow Geschichte des gegenwärtigen Reichstags, S. 70.

Num.

Num. 17.

Declaration
faite
par ordre
du
Directoire Executif
pour
l'equivalent
d'une Neutralité Complette
de la Chambre Imperiale
et
de la Ville de Wetzlar.

Paris le 22 Ventose an 5 de la
Republique Francoise.

Le Ministre des relations exterieures à Mr. de Sandoz Rollin Ministre plenipotentiaire de Sa Majesté Prussienne.

J'ay

München

J'ay mis ſous les yeux du Directoire executif la lettre, par la qu'elle Vous appuyez au nom et d'après les ordres de Sa Majeſté Prussienne la demande, que fait la Chambre de justice de Wetzlar d'une neutralité entiére pour ce tribunal et pour la ville, ou il eſt placé, pendant le cours entier de cette guerre.

Le Directoire executif s'eſt toujours empreſſé de prouver à Sa Majeſté, combien il deſire de faire tout ce que lui eſt agreable et ſaiſiſſant l'occaſion nouvelle, que Votre lettre lui preſente, il ſe pretera volontiers a faire jouir et la ville de Wetzlar et la Chambre Imperiale des avantages de la neutralité, qu'ils ont dûs pendant la dernier campagne aux bons offices de Sa Majeſté.

Jl me charge en conſequent, de Vous declarer, qu'il va donner les ordres les plus precis, pour que les papiers de la Chambre de Wetzlar ſoient preſervés de tout inconvenient et que les Perſonnes et les proprietés des membres de la Chambre et des habitans ſoient reſpectées; pourvû qu'ils n'abuſent pas de cette promeſſe, pour mettre à couvert des perſonnes et proprietés ennemies.

Jl aſſurera même à la ville et à ſon territoire l'exemtion de toute contribution militaire, s'il eſt prouvé, qu'elle ne fournit aux ennemis de la republique aucun contingent en hommes ou en argent.

En

En demandant pour cette ville et ſon territoire une neutralité pleniere, il ſembleroit, que Sa Majeſté Prussienne deſire, que les armées de la republique s'en eloignent totalement. Je dois Vous obſerver, que le paſſage, qu'elle offre ſur la Lahn, eſt trop important, pour que le Directoire prenne l'engagement d'y renoncer, quand même les operations militaires le rendroient d'une neceſſité abſolûe.

Mais je ſuis chargé, de Vous aſſurer, que dans ce cas elles uſeront de ce paſſage avec la même reſerve, qu'elles ont toujours uſé de celui, qui leur eſt accordé dans quelques portions des etats de Sa Majeſté Prussienne.

Ces engagements ſont pour la Ville et la Chambre de Wetzlar l'equivalent d'une neutralité complette.

(Signé) **De la Croix.**

Bayerische
Staatsbibliothek
München

München

X 5/20000

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Von der Neutralität des Wohnortes des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in Kriegszeiten Mit 2 Fortsetzungen

Bd.: [Hauptband]

Wetzlar 1796

J.publ.g. 909,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562558-7
VD18 9060315